This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 211 645

JORDAN

Die Staatsgewalt des Deutschen Reich

1895

HARVARD
LAW
LIBRARY

GER
9649
JOR

Digitized by Google

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

2d copy

DIE STAATSGEWALT DES DEUTSCHEN REICHES IN DEN SCHUTZGEBIETEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG

DER JURISTISCHEN DOCTORWÜRDE,

WELCHE MIT

GENEHMIGUNG DER HOHEN JURISTISCHEN

FACULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

AM SONNABEND DEN 19. JANUAR 1895

MITTAGS 12 UHR

ZUGLEICH MIT DEN ANGEHÄNGTEN THESEN

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

BOTHO JORDAN,

REFERENDAR

AUS MAGDEBURG.

OPPONENTEN:

HERR REFERENDAR **STEINBRECHT.**

HERR REFERENDAR **WARNECKE.**

HERR RECHTSKANDIDAT **HERRE.**

HALLE A. S.,

HOFBUCHDRUCKEREI VON C. A. KAEMMERER & Co.

1895.

STRUPPE & WINCKLER Buchhandlung Berlin N.W. 7.

Digitized by Google

FOR TX

11/16/56

Digitized by Google

Litteratur.

Adam, Völkerrechtliche Okkupation und deutsches Kolonialstaatsrecht, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 6, S. 193 ff.

Bornhak, Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 2, S. 3 ff.

Bulmerincq, Völkerrecht in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 1, Halbband 2, 1884.

Hänel, Deutsches Staatsrecht in Bindings Systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Abt. 5, Bd. 1, 1892.

Heffter, Das europäische Völkerrecht, 8. Auflage von Geffcken, 1888.

Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat, 1891.

Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit, Bd. 1, 1888.

Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. 2, 1887.

Joël, Das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 17. April 1886, in den Annalen des Deutschen Reichs, Jahrgang 1887, S. 191 ff.

De Jonge, in der Kritischen Vierteljahrsschrift, Bd. 29, S. 278 ff.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. 1, 2. Auflage, 1888.

Lentner, Das internationale Kolonialrecht, 1886.

Martens, Völkerrecht, deutsch von Bergbohm, Bd. 1, 1883.

Martitz, Das internationale System zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 1, S. 3 ff.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 3. Auflage, 1891.

Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, 1888.

Digitized by Google

Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, 1887.
Rehm, in der Kritischen Vierteljahrsschrift, Bd. 30, S. 133 ff. und Bd. 32, S. 150 f.
Salomon, L'occupation des territoires sans maître, 1889.
Stengel, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Kolonieen, 1886.
Stengel, Deutsches Kolonialstaatsrecht mit Berücksichtigung des internationalen Kolonialrechts und des Kolonialstaatsrechts anderer europäischer Staaten, in den Annalen des Deutschen Reichs, Jahrgang 1887, S. 309 ff. und S. 805 ff.
Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, in den Annalen des Deutschen Reichs, Jahrgang 1889, S. 1 ff.
Stengel, Artikel „Schutzgebiete" in seinem Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. 2 (1890), S. 433 ff., und Ergänzungsband 1 (1892), S. 79 ff., und 2 (1893), S. 256 f.
Stenographische Berichte des deutschen Reichstags in den Jahren 1884/85, 1885/86, 1886/87, 1887, 1887/88, 1890/91.
Reichsgesetzblatt 1886, 1887, 1888, 1890, 1892.

Digitized by Google

§ 1.

Einleitung.

Die kolonialen Erwerbungen des Deutschen Reichs, die seit dem Jahre 1884 in verschiedenen Gegenden Afrikas und in Neu-Guinea erfolgt sind, stellten der deutschen Staatsrechtswissenschaft neue und eigenartige Probleme. Die Zustände in diesen Gebieten waren sehr mannigfaltige; teils lebten die dortigen Eingeborenen ohne jede staatliche Einrichtung; teils herrschten Häuptlinge oder Sultane über halbwilde Stämme; teils versuchten Kolonialgesellschaften mit europäischem Verwaltungsorganismus Hoheitsrechte geltend zu machen. Auch die Art und Weise, wie die einzelnen Länder erworben wurden, war verschieden: In den Gebieten ohne jede staatliche Autorität erfolgte der Erwerb durch Okkupation seitens Vertreter der deutschen Reichsregierung; mit den Häuptlingen wurden die verschiedenartigsten Verträge über Abtretung von Landgebieten oder Hoheitsrechten vom Reich wie auch von Privatpersonen

Digitized by Google

oder Gesellschaften abgeschlossen. Und die staatliche Organisation, die in den Schutzgebieten eingeführt wurde, war gleichfalls eine zwiefache; in einzelnen Gebieten übertrug das Reich die Ausübung der Landeshoheitsrechte den Kolonialgesellschaften und behielt sich nur die Oberhoheit vor; in anderen Ländern führte es dagegen die Verwaltung durch eigene Beamte, gewährte aber wieder den Häuptlingen gewisse Hoheitsrechte. Endlich bot der zusammengesetzte Organismus des Deutschen Reichs noch Anlass zu der Frage, wem die Hoheitsrechte über die Schutzgebiete zuständen.

In der ziemlich rasch angewachsenen Speciallitteratur wurden alle diese Verhältnisse von den verschiedensten Standpunkten aus untersucht; indessen hat man sich bis jetzt weder über die rechtliche Natur der Schutzgewalt, noch über die Rechtsstellung der Kolonialgesellschaften und Häuptlinge noch über das Verhältnis der Schutzgebiete zum Reich geeinigt. Auch in den Verhandlungen des deutschen Reichstags wurden einzelne dieser Fragen gestreift, namentlich bei der Beratung des „Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete“ vom 17. April 1886[1]). Die Mehrheit des Reichstags liess sich jedoch mit Recht in diese juristischen Diskussionen nicht ein; sie war vielmehr darauf bedacht, einen für die Schutzgebiete passenden, praktischen, aber doch gesetzlich geregelten Zustand herzustellen. So wurde denn in jenem Gesetze nur die Rechtspflege genauer geordnet; die Regelung der übrigen Verhältnisse überliess man dagegen der kaiserlichen Verordnungsgewalt.

Da es demnach an einer eingehenden, gesetzlichen Regelung der dem Deutschen Reiche über die Schutzgebiete zustehenden Herrschaft fehlt, ist es die Aufgabe der Theorie, die rechtliche Natur dieser Herrschaft zu bestimmen.

---

1) Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 1885/86, Bd. 1, S. 653—669, Bd. 3, S. 1606—1621 und S. 2027—2030, und Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags 1885/86, Bd. 4, Nr. 81 (Entwurf) und Bd. 5, Nr. 201 (Kommissionsbericht).

Digitized by Google

Kapitel I.

Die Erwerbung der Souveränetät über die Schutzgebiete.

§ 2.

Um in der lebhaften Kontroverse über die rechtliche Stellung der Schutzgebiete einen festen Ausgangspunkt für unsere Betrachtung zu haben, ist es angebracht zunächst zu prüfen, auf welchem völkerrechtlichen Besitztitel sich die Hoheit des Deutschen Reiches über jene Gebiete gründet, zumal auch in diesem Punkte die Ansichten sehr weit auseinandergehen, und die Verhältnisse in den einzelnen Ländern verschieden liegen. Vier Gruppen haben wir hier zu unterscheiden: die westafrikanischen Erwerbungen, Angra-Pequena, Kamerun und Togogebiet, dann die Besitzungen der ostafrikanischen Gesellschaft, weiter der vom Sultan von Zanzibar abgetretene Küstenstreifen gegenüber Zanzibar und endlich das Gebiet von Neu-Guinea. Hinsichtlich der beiden letzten Gebiete ist die Eröterung ziemlich einfach, während sich bei jenen anderen Besitzungen grosse Streitfragen erheben.

In Neu-Guinea und in dem angrenzenden Neu-Britannia-Archipel erfolgte die Begründung der deutschen Schutzherrschaft im December 1884 durch die Hissung der deutschen Flagge seitens deutscher Kriegsschiffe[1]). Irgendwelche Verträge über Abtretung von Hoheitsrechten sind hier nicht geschlossen worden, da überhaupt keine staatlichen Autoritäten, mit denen dieselben hätten geschlossen werden können, vorhanden waren. Es kann also hier die Erwerbung der Gebietshoheit nicht durch Cession, sondern nur durch Okkupation erfolgt sein, und es fragt sich, ob deren Er-

1) Vgl. die telegraphischen Berichte des Kommandanten S. M. S. Elisabeth und des Kaiserlichen Kommissars in Neubrittanien in dem Weissbuch betr. deutsche Interessen in der Südsee II, Nr. 36, Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags 1884/85, Bd. 6, S. 716, Nr. 167.

Digitized by Google

fordernisse vorhanden waren. Diese Frage dürfte ohne Zweifel zu bejahen sein. Zunächst war unbestritten das Deutsche Reich als völkerrechtlich anerkannter Staat zur Vornahme der Okkupation fähig. Die Besitzergreifungshandlung ist erfolgt durch das Hissen der Flagge. Und endlich wird man auch das Gebiet von Neu-Guinea für ein der Okkupation fähiges Objekt erklären müssen; denn es war zwar nicht völlig unbewohnt, entbehrte doch aber jeder staatlichen Organisation, und war also im Sinne des Völkerrechts herrenlos. Die Ansicht, dass nur unbewohntes Land okkupiert werden könne, vertreten nur noch durch einzelne Völkerrechtslehrer[1]), beruht auf einer Verwechselung privatrechtlicher und völkerrechtlicher Herrenlosigkeit, und ist in neuerer Zeit allgemein verworfen worden. Die herrschende Meinung[2]) nimmt vielmehr mit Recht an, dass auch bewohnte Länder, wenn nur in ihnen noch keinerlei staatliche Autoritäten bestehen, der Okkupation unterliegen, dass also die Okkupation in Neu-Guinea zulässig war. Wir werden uns demnach mit dieser herrschenden Ansicht dahin entscheiden können, dass das Deutsche Reich die Herrschaft in Neu-Guinea durch Okkupation erlangt hat.

Abweichende Ansichten stellen nur Meyer[3]) und Joël[4]) auf. Beide behaupten, dass die Hoheitsrechte in Neu-Guinea zunächst der Neu-Guinea-Kompanie zugestanden hätten, und erst von dieser auf das Reich übergegangen

---

1) Z. B. Heffter, das europäische Völkerrecht, 8. Auflage von Geffcken, S. 157 und Bulmerincq, Völkerrecht, 1884, S. 282.

2) Vgl. Martens, Völkerrecht, deutsch von Bergbohm, 1883, Bd. 1, S. 353. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, 1887, Bd. 2, S. 256 f. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Auflage, Bd. 1, S 781. Lentner, das internationale Kolonialrecht, 1886, S. 15. Bornhak, Archiv für öffentliches Recht, Bd. 2, S. 7, Anm. 4. Adam, ebenda, Bd. 6, S. 228 f. Stengel, Annalen des Deutschen Reichs 1887, S. 844 und 1889, S. 55, und Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. 2, 1890, S. 435 und Erg.-Bd. 1, 1892, S. 82.

3) Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, 1888, S. 152.

4) Annalen 1887, S. 197 f.

Digitized by Google

seien. Und zwar begründet Meyer diese Ansicht durch den Wortlaut des der Gesellschaft erteilten Schutzbriefes vom 17. Mai 1885, in dem von Häfen und Küstenstrecken, welche die Gesellschaft in Besitz genommen habe, die Rede ist. Die Kompanie habe dann, so führt Meyer weiter aus, auf diese Hoheitsrechte zu Gunsten des Reiches verzichtet, und dieses habe dann erst die Oberhoheit über jene Gebiete übernommen. Dies widerspricht jedoch den Thatsachen. Wie oben erwähnt, sind okkupatorische Akte zum Zwecke des Erwerbes der Gebietshoheit nur von deutschen Kriegsschiffen gemacht. Die Gesellschaft hat sich nur auf die privatrechtliche Okkupation von Grundeigentum beschränkt, und nur diese Erwerbungen sind auch in jenem Schutzbriefe erwähnt.

Joël[1]) sucht endlich sogar zu beweisen, dass das Deutsche Reich die Hoheit in jenen Gebieten durch einen völkerrechtlichen Vertrag mit der Neu-Guinea-Kompanie erworben habe. Diese Ansicht ist indessen ganz unhaltbar. Die Gesellschaft war kein völkerrechtlich anerkannter Staat, also fehlte schon das Subjekt des Vertrages. Und dann ist auch mit derselben gar kein Vertrag abgeschlossen worden; der Schutzbrief ist kein Vertragsdokument, sondern vielmehr eine Urkunde über die Verleihung einzelner Hoheitsrechte an die Kolonialgesellschaft.

§ 3.

Im Gegensatz hierzu gründet sich die deutsche Herrschaft in dem Küstenstreifen gegenüber Zanzibar auf den Besitztitel der Cession. Dieses Gebiet stand früher unter der Hoheit des Sultans von Zanzibar, und wurde von demselben am 1. Januar 1891 an das Reich abgetreten. Man wird hier kein Bedenken gegen die Möglichkeit und Gültigkeit eines völkerrechtlichen Vertrages haben können. Beide Kontrahenten waren völkerrechtlich anerkannte, souveräne

1) Joel, a. a. O. S. 197.

Digitized by Google

Staaten; bezüglich des Sultans von Zansibar ist dies ausdrücklich festgestellt in dem deutsch-englischen Vertrage vom 29. Oktober, bez. 1. November 1886[1]). Es ist daher auch bisher allgemein angenommen, dass das Deutsche Reich in den Besitz jener Küstengebiete durch Cession seitens des Sultans von Zanzibar gekommen sei[2]).

§ 4.

Nicht so einfach, wie in den beiden eben besprochenen Fällen liegen die Verhältnisse bei den Erwerbungen in Westafrika. Betrachten wir zunächst kurz die thatsächlichen Erwerbshandlungen. In Südwestafrika[3]) hatten i. J. 1883 und 1884 einige Privatpersonen, vor allem der Kaufmann Lüderitz aus Bremen, mit den Häuptlingen der dortigen Stämme Verträge über die Abtretung von Landstrecken mit Hoheitsrechten abgeschlossen. Im Anschluss an diese Landkäufe knüpften darauf Vertreter der deutschen Reichsregierung, der Generalkonsul Nachtigal, der kaiserliche Kommissar Göring und der Pastor Büttner, Unterhandlungen mit ebendenselben Häuptlingen an; und es kamen sogenannte „Protektoratsverträge" zustande, in denen die Häuptlinge die Oberhoheit des Deutschen Reiches anerkannten, die Person und das Eigentum der deutschen Reichsangehörigen zu schützen versprachen, und dafür gewisse Rechte, z. B. das Recht der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen, eingeräumt erhielten.

Nach Abschluss dieser Verträge wurde dann das ganze Küstengebiet vom Oranjefluss bis zum Cap Frio unter

---

1) Vgl. Reichsanzeiger 1886, Nr. 307 vom 30 December.

2) Vgl. Hänel, Deutsches Staatsrecht, 1892, Bd. 1, S. 837, u. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Erg.- Bd. 1, S. 82.

3) Vgl. hierüber das Weissbuch betr. Angra-Pequena, Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags 1884/85, Bd. 5, Nr. 61, S. 158—187; die Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete, ebenda, 1885/86, Bd. 4, Nr. 44 unter III, S. 136 f; und die Schutz- und Freundschaftsverträge, ebenda, 1885/86, Bd. 6, Nr. 277, S. 1387—1390.

Digitized by Google

deutschen Schutz gestellt, indem seitens der Kommandanten deutscher Kriegsschiffe im August 1884 die deutsche Schutzherrschaft feierlich erklärt und die deutsche Flagge gehisst wurde.

In ähnlicher Weise wurden in Kamerun und im Togogebiet[1]) von den dortigen Häuptlingen zunächst Landabtretungen an deutsche Firmen, namentlich an die hamburger Firmen C. Wörmann und Jantzen & Thormälen, vorgenommen, sodann Protektoratsverträge mit dem Generalkonsul Nachtigal, dem Admiral Knorr und anderen Beamten des Deutschen Reichs geschlossen, und es erfolgte dann im Juli 1884 die Hissung der deutschen Flagge.

Auf welchem völkerrechtlichen Titel gründet sich nun die Herrschaft des Reichs in diesen Gebieten? Da Verträge geschlossen worden sind, könnte man vermuten, dass hier eine Cession stattgefunden habe. Andrerseits weisen die okkupatorischen Akte des Flaggenhissens u. s. w. auf die Okkupation hin. Beide Ansichten haben denn auch in der Litteratur ihre Vertreter gefunden; und es ist nun unsere Aufgabe, ihre einzelnen Argumentationen zu prüfen.

Joël[2]) sucht in längerer Ausführung nachzuweisen, dass bei diesen Schutzverträgen alle Erfordernisse eines völkerrechtlichen Vertrages erfüllt seien. Auch die afrikanischen Stämme seien zwar noch unentwickeltere Gemeinwesen, aber doch Staaten und deswegen fähig zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge. Es seien sodann auch thatsächlich Verträge abgeschlossen worden. Und es gründe sich daher die Herrschaft des Reichs auf Verträge, während die okkupatorischen Handlungen überflüssig gewesen seien.

Gegen diese Ansicht ist vor allem einzuwenden, dass die halbwilden Negerstämme keine Staaten sind. Eine der begrifflich notwendigen Grundlagen des Staats ist ein Staats-

1) Vgl. das Weissbuch betr. Togogebiet und Biafrabai, Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags 1884/85, Bd. 5, Nr. 41, S. 113—143, und die Denkschrift unter I, ebenda, 1885/86, Bd. 4, Nr. 44, S. 134 f.

2) Annalen 1887, S. 195—200.

Digitized by Google

gebiet; ein solches fehlt aber den afrikanischen Stämmen. Dieselben sind allerdings keine wandernden Nomadenvölker mehr, sondern haben vielmehr schon feste Wohnsitze. Aber die Herrschaft der Häuptlinge erstreckt sich nicht etwa auf alle in dem betreffenden Gebiete wohnenden Personen, sondern nur auf die Mitglieder ihres Stammes. Wenn von einzelnen Häuptlingen auch der Versuch gemacht ist, über Europäer und andere Fremde Herrschaftsrechte in Anspruch zu nehmen, so ist doch eine derartige Befugnis von den europäischen Staaten niemals anerkannt. Jene Stämme sind also keine Staaten, keine Rechtssubjekte des Völkerrechts; es kann also mit ihnen kein völkerrechtlicher Vertrag abgeschlossen werden.

Wenn hiergegen vielleicht eingewendet werden sollte, dass die europäischen Staaten allgemein mit jenen Stämmen solche Verträge abschliessen, und dass sie dadurch dieselben als gleichberechtigte Rechtssubjekte des Völkerrechts anerkennen, so ist dem zu entgegnen: Dadurch, dass die Staaten jene Schutzverträge mit den Negerhäuptlingen eingegangen sind, erkennen sie denselben noch keineswegs die Eigenschaft staatlicher Souveräne zu. Im Gegenteil kann man aus dem Wortlaut der Verträge[1]) schliessen, dass die europäischen Staaten sich wohl bewusst waren, nicht mit dem Beherrscher eines Staates, sondern mit dem Oberhaupt eines bestimmten Personenkreises zu unterhandeln. Vor allem beweist aber der Umstand, dass die Staaten sich nicht mit dem Abschluss der Verträge begnügt, sondern noch die, von Jo ël für überflüssig erachteten, okkupatorischen Handlungen vorgenommen haben, ganz klar, dass sie jene Abtretung der Hoheitsrechte für keine Cession und die Verträge nicht für völkerrechtliche Verträge hielten.

1) Vgl. z. B. den Eingang der drei Schutz- und Freundschaftsverträge mit südwestafrikanischen Häuptlingen, Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags 1885/86, Bd. 6, Nr. 277, S. 1387—1390: „Seine Majestät der deutsche Kaiser . . . . . in dem Namen des Deutschen Reichs . . . . . und das unabhängige Oberhaupt der . . . . . für sich selbst und seine Rechtsnachfolger."

Digitized by Google

Die Praxis der Staaten unterstützt also durchaus nicht die Ansicht Joëls; vielmehr erkennt sie jene Stämme nicht als Staaten an. Es kann also die Staatsgewalt über sie nicht durch Cession erworben werden. Joël ist denn auch mit seiner Ansicht ziemlich isoliert geblieben. Nur Laband[1]) scheint sich ihm teilweise anzuschliessen, indem er zwar nicht von völkerrechtlicher Cession, wohl aber von „Ländererwerbungsverträgen“ spricht, und einen Gegensatz zwischen Neu-Guinea, wo der Erwerb durch Okkupation erfolgt sei, und den afrikanischen Gebieten, wo er sich auf die Verträge stütze, macht. Im übrigen hat sich die gesamte Litteratur gegen die Annahme einer Cession erklärt; sie tritt vielmehr für die Okkupation ein, allerdings mit sehr verschiedenen Modifikationen, die wir nun im folgenden eingehender werden betrachten müssen.

Zunächst erkennen alle Schriftsteller an, dass im Verhältnis zu den übrigen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft der Erwerb der westafrikanischen Besitzungen auf der Besitzergreifung beruhe; sehr verschiedener Ansicht sind sie dagegen hinsichtlich der rechtlichen Beziehungen des Reichs zu den eingeborenen Stämmen und hinsichtlich der Notwendigkeit und Rechtsgültigkeit der Verträge. Nach einer Ansicht, vertreten vor allem von Meyer[2]), sollen die Verträge zur Begründung des Erwerbes gegenüber den Eingeborenen unbedingt erforderlich sein, eine Besetzung ihres Gebietes wider ihren Willen wäre ein unrechtmässiger Gewaltakt. Gegenüber den civilisierten Staaten dagegen erwürbe der vertragsschliessende Staat nur ein Vorzugsrecht zur Okkupation. In ähnlicher Weise unterscheidet Hänel[3]) zwischen dem Verhältnis des Reichs zu den Eingeborenen und dem zu den Mächten der Völkerrechtsgemeinschaft; dort stütze sich der Erwerb auf die Verträge, hier auf die Okkupation.

---

1) Staatsrecht, Bd. 1, S. 781 u. S. 784 f.
2) Schutzgebiete, S. 29—32.
3) Staatsrecht, Bd. 1, S. 836 f.

Digitized by Google

Eine andere Gruppe von Schriftstellern [1]) hält jene Verträge zwar für gültig und rechtsverbindlich, aber nicht für erforderlich zum Besitzerwerb. Sie seien nur aus politischen Rücksichten sehr angebracht und nützlich, um sich die Unterwerfung der Eingeborenen zu sichern und sich den anderen Staaten gegenüber einen Rechtstitel zu verschaffen. Von Heimburger[2]) wird sogar die Möglichkeit und Gültigkeit der Verträge vom strengen Rechtsstandpunkte aus geleugnet; nur wegen der konstanten Praxis der europäischen Staaten, solche Verträge mit den Häuptlingen abzuschliessen, müsse man denselben aus Billigkeitsrücksichten eine rechtliche Bedeutung zuschreiben.

Eine letzte Ansicht[3]) verneint überhaupt jede rechtliche Wirkung und Bedeutung der Verträge. Es fehle sowohl ein zum Abschluss des Vertrages fähiges Rechtssubjekt des Völkerrechts — denn die Stämme seien keine völkerrechtlich gleichberechtigte Staaten — wie auch das zu Cessionsverträgen erforderliche Objekt, da die Häuptlinge über jene Gebiete keine Staatsgewalt, sondern nur Hoheitsrechte ausübten.

Wie haben wir nun zu diesen verschiedenen Ansichten Stellung zu nehmen? Welcher von denselben haben wir uns anzuschliessen?

Zunächst erscheint es uns wichtig noch einmal zu betonen, dass diese afrikanischen Negerstämme im Sinne des Völkerrechts keine Staaten sind, und auch von den europäischen Staaten niemals als solche betrachtet und anerkannt sind[4]). Wenn nun aber in jenen Gebieten keine

1) So z. B. Stengel, Annalen 1887, S. 347—349; 1889, S. 41—43; Wörterbuch, Bd. 2, S. 435 u. Erg.-Bd. 1, S. 82. Martitz, Archiv, Bd. 1, S. 17, Anm. 55. Bornhak, ebenda, Bd. 2, S. 7. Salomon, l'occupation des territoires sans maître, 1889, S. 232—242, und Heilborn, das völkerrechtliche Protektorat, 1891, S. 59—61.

2) Der Erwerb der Gebietshoheit, 1888, S. 111—114.

3) Adam, Archiv, Bd. 6, S. 225—261, und Holtzendorff, Völkerrecht, Bd. 2, S. 256 f.

4) Vgl. hierüber oben S. 11—13.

Digitized by Google

Staatsgewalt existiert, wenn dieselben von den Mächten der Völkerrechtsgemeinschaft als herrenlos betrachtet werden, so kann in ihnen die Souveränetät nur durch Okkupation, also originär, niemals dagegen derivativ durch irgend welche Verträge erworben werden. Der völkerrechtliche Besitztitel ist also die Okkupation.

Unrichtig scheint es uns nun aber zu sein, diesen Besitztitel nur gegenüber den anderen civilisierten Staaten, nicht auch gegenüber den Eingeborenen gelten zu lassen, sondern hier vielmehr die Notwendigkeit eines Vertrages anzunehmen. Der Erwerb kann entweder nur ein originärer oder nur ein derivativer sein; es ist ein begrifflicher Widerspruch, denselben je nach den Personen, denen gegenüber er erfolgt sein soll, bald für originär, bald für derivativ zu erklären. Wir glauben also diese, namentlich von Meyer und Hänel verfochtene Ansicht zurückweisen zu müssen.

Andrerseits scheint uns auch jene Ansicht zu weit zu gehen, welche den Verträgen gar keine rechtliche Bedeutung beimessen will, wie sie von Adam vertreten wird. Es ist unbestreitbare Thatsache, dass von allen europäischen Kolonialmächten zahllose Verträge mit Stammeshäuptlingen eingegangen sind, und dass dieselben auch stets für rechtsgültig und rechtsverbindlich gehalten wurden. Diese fortdauernde Praxis der europäischen Staaten kann doch von der Theorie nicht völlig unbeachtet gelassen werden. Auch kann man über dieselbe nicht einfach mit der Bemerkung hinweggehen, dass sie „im Widerspruch mit der feststehenden juristischen Begriffswelt und den Denkgesetzen überhaupt" stehe[1]). Der einzige rechtsbildende Faktor des Völkerrechts ist doch eben die gemeinsame Rechtsüberzeugung und -übung der civilisierten Staaten; und die Theorie hat die Aufgabe die durch diese Praxis gewonnenen Rechtssätze und Rechtsprincipien in das System des Völkerrechts

1) Adam, a. a. O. S. 259.

Digitized by Google

aufzunehmen, nicht dieselben als widersinnig zu verwerfen. Wenn nun die europäischen Staaten allgemein solche Verträge mit Negerhäuptlingen abgeschlossen und dieselben stets als rechtsverbindlich betrachtet haben, so muss man hieraus schliessen, dass nach der Ansicht der europäischen Mächte die Häuptlinge vertragsfähig sind, und dass auch ihnen gegenüber der Satz „pacta sunt servanda“ gilt.

Die Häuptlinge sind also durch diese Übung der europäischen Staaten in beschränkter Weise völkerrechtlich rechtsfähig, Rechtsubjekte des Völkerrechts geworden. Aber sie, bezw. die ihnen unterworfenen Stämme, sind infolgedessen noch keineswegs als Staaten, vor allem nicht als gleichberechtigte Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannt. Sie können daher wohl Verträge mit den okkupierenden Staaten über die Regelung ihrer Beziehungen zu diesen Staaten eingehen; sie können aber niemals durch Vertrag die Staatsgewalt über das von ihnen bewohnten Gebiet übertragen, da ihnen eine solche Staatsgewalt nicht zusteht.

Wenn hiergegen eingewendet werden sollte, eine solche beschränkte völkerrechtliche Rechtsfähigkeit sei unmöglich, so erinnern wir nur daran, dass auch die als „Staaten“ anerkannten Gemeinwesen durchaus nicht völkerrechtlich gleichgestellt sind. Es wird vielmehr allgemein anerkannt, dass nur die Staaten mit europäischer Kultur vollberechtigte Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft sind, dass dagegen andere, z. B. die asiatischen Staaten, Japan, China, Persien, nur in beschränktem Masse völkerrechtlich dispositionsfähig sind, und viele der, den europäischen Mächten zustehenden Rechte entbehren. Ebenso wie nun diese rechtlich verschiedene Stellung beider Staatengruppen bisher allgemein anerkannt ist, und trotz derselben die orientalischen Staaten stets als Rechtssubjekte des Völkerrechts angesehen sind, so sind unseres Erachtens auch die afrikanischen Häuptlinge als Rechtssubjekte des Völkerrechts zu betrachten, aber als Rechtssub-

Digitized by Google

jekte mit sehr beschränkter Rechtsfähigkeit, nicht mit der vollkommenen Gleichberechtigung der europäischen Mächte, und auch nicht mit der teilweise geminderten Rechtsstellung der orientalischen Staaten.

Wir können also das Ergebnis unserer Untersuchungen über den Erwerb der Schutzgewalt in den westafrikanischen Besitzungen kurz dahin zusammenfassen: Das Deutsche Reich hat in jenen Gebieten die Souveränetät durch Okkupation erlangt. Die mit den Häuptlingen geschlossenen Verträge waren nicht erforderlich, sind aber rechtsverbindlich. Zurückweisen müssen wir dagegen die Theorie Meyers, nach der zum Erwerb der Schutzgewalt ein Vertrag mit den Eingeborenen erforderlich wäre, wie auch die Ansicht Adams, dass die geschlossenen Verträge ungültig wären.

§ 5.

Wieder in anderer Weise erfolgte der Erwerb in Ostafrika[1]). Dort schloss zunächst Dr. Peters im Auftrage der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, der späteren deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft im November und December 1884 mit den Sultanen von Usugaha, Nguru, Usagara und Ukami Verträge[2]) ab, laut welcher die Sultane ihre Länder mit allen „nach deutschem Staatsrecht zum Begriff der Staatsgewalt gehörenden Rechten“ an die Gesellschaft abtraten. Die Gesellschaft suchte dann den Schutz des Deutschen Reiches nach, und dieser wurde ihr auch in dem Schutzbriefe vom 27. Februar 1885[3]) gewährt.

Auch hier treten sich wieder die verschiedenen Meiuungen gegenüber, welche die Erwerbung auf Cession oder auf Okkupation gründen wollen; und es besteht ausserdem noch eine Kontroverse über die völkerrechtliche Stellung

1) Vgl. die Denkschrift über die Schutzgebiete unter II, Anlagen zu den Verhandlungen des Reichttags 1885/86, Bd. 4, Nr. 44, S. 135 f.

2) Einige dieser Verträge sind im Wortlaut mitgeteilt bei Stengel, Annalen 1887, S. 820–824.

3) Reichsanzeiger 1885, Nr. 53 vom 3. März.

Digitized by Google

der ostafrikanischen Gesellschaft vor der Erteilung des Schutzbriefes.

Zunächst ist es auch hier notwendig festzustellen, ob jene Länder im Sinne des Völkerrechts noch herrenlos waren. Auch in diesem Falle glauben wir uns für diese Annahme entscheiden zu müssen; denn trotz ihres pomphaften Titels hatten die ostafrikanischen Sultane keine Staatsgewalt im Besitz; ihre Gebiete waren von den europäischen Mächten nicht als Staaten anerkannt, und unterlagen also der Okkupation. Es erfolgte nun aber keine Okkupation durch Vertreter eines civilisierten Staates, sondern eine private Gesellschaft begann dort nach Abschluss von Verträgen mit den einheimischen Fürsten Hoheitsrechte auszuüben. Welche völkerrechtliche Stellung nahm nun diese Gesellschaft ein?

Es giebt in dieser Hinsicht zwei Ansichten. Nach der einen von Pann[1]), Joël[2]) und Adam[3]) vertretenen Theorie ist die Gesellschaft als völkerrechtlich anerkannter, vollkommen gleichberechtigter Staat anzusehen. Es wird dies von den einzelnen Vertretern der Ansicht verschieden begründet. Pann und Joël führen für ihre Behauptungen an dass die Gesellschaft durch die Verträge mit den einheimischen Sultanen die Hoheitsrechte über deren Gebiete erworben habe, dass sie also die Staatsgewalt durch Cession der früheren Inhaber erlangt habe, und dadurch Souverän jener Gebiete geworden sei.

Nun haben aber diese Sultane, wie wir eben gesehen, keine Staatsgewalt inne; sie konnten also nach dem Grundsatz „nemo in alium plus iuris transferre potest, quam ipse habet“ auch keine Staatsgewalt an andere Personen cedieren. Demnach ist die Konstruktion Panns und Joëls als undurchführbar abzulehnen.

In anderer Weise ist die Behauptung, dass die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft ein völkerrechtlich vollkommen

1) Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, 1887, S. 17—22.
2) Annalen 1887, S. 195 f.
3) Archiv, Bd. 6, S. 200—225.

Digitized by Google

gleichberechtigter Staat sei, von Adam[1]) begründet worden. Derselbe erkennt an, dass die Gebiete der ostafrikanischen Sultane herrenlose Gebiete waren; er behauptet aber, dass die Gesellschaft durch Okkupation die Staatsgewalt über dieselben erworben habe. Zur Begründung dieser Behauptung verweist er namentlich auf die diplomatische Praxis, welche seit neuerer Zeit Privatpersonen die Befähigung zum Erwerbe der Gebietshoheit zuerkenne, und die von denselben erworbenen Rechte als rechtsgültig erworbene betrachte.

Demgegenüber ist zu bemerken, dass Adam jene Praxis der Staaten zu weit ausgelegt. Es ist allerdings richtig, dass in neuerer Zeit die Kolonialmächte im allgemeinen die Rechte der Kolonialgesellschaften geachtet haben; aber daraus folgt noch lange nicht, dass dieselben nun gleich völkerrechtlich anerkannte und gleichberechtigte Staaten seien. Wir haben vielmehr an der Entwicklungsgeschichte des Kongostaates das klarste Beispiel, dass es bei der Neubegründung eines Staates durch Privatpersonen der Anerkennung seitens der anderen Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft bedarf, um demselben die Stellung eines gleichberechtigten Staates zu verschaffen. Wir glauben also, dass auch die Begründung Adams anfechtbar, und dass deshalb die Behauptung, Privatpersonen erwürben durch Okkupation herrenlosen Landes sofort die Staatsgewalt, hinfällig ist.

Es ist demnach unrichtig, die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft vor der Erteilung des Schutzbriefes als Staat im Sinne des Völkerrechts zu betrachten. Damit fällt denn auch die weitere, von den Anhängern dieser Theorie verfochtene Konstruktion[2]), dass das Deutsche Reich die Oberhoheit über seine ostafrikanischen Besitzungen durch Cessionsvertrag von der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft erworben habe. Es stehen sich hier nicht, wie jene Theorie

1) a. a. O. S. 220—225.

2) Vgl. Pann, Joël und Adam an den oben S. 18, Anm. 1—3 citierten Stellen.

Digitized by Google

behauptet, zwei Staaten, zwei gleichberechtigte Rechtssubjekte des Völkerrechts gegenüber; es fehlt vielmehr dem einen Kontrahenten, der Gesellschaft, die Stellung eines Staates. Und es ist ausserdem auch gar kein Vertrag zwischen dem Reiche und der Gesellschaft geschlossen; denn der Schutzbrief ist nicht, wie Joël[1]) behauptet, ein Vertragsdokument, sondern soll nur die Verleihung gewisser Hoheitsrechte an die Kolonialgesellschaft bekunden.

Es ist demnach die Ansicht, dass das Deutsche Reich die Herrschaft in Ostafrika durch völkerrechtlichen Cessionsvertrag von der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft erworben habe, zu verwerfen.

Wir glauben uns in dieser Frage vielmehr an eine, namentlich von Heimburger[2]) und Salomon[3]) aufgestellte Theorie anschliessen zu müssen. Dieselben erkennen zunächst an, dass in neuerer Zeit öfters seitens einzelner Privatpersonen oder privater Gesellschaften Okkupationen auf herrenlosem Gebiete vorgenommen, und dass diese Erwerbungen später von den Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannt seien. Aber sie weisen mit Recht darauf hin, dass es sich hierbei gar nicht um eine Okkupation, um Erwerbung neuer Gebiete seitens einer schon bestehenden Staatsgewalt, sondern um eine Begründung eines neuen Staates handele. Hierzu ist aber nach allgemein herrschender Ansicht die Anerkennung des neuen Staates seitens der anderen Mitglieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft erforderlich[4]). Diese ist aber für die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft nicht erfolgt, also kann dieselbe auch nicht als Staat betrachtet werden.

Man wird die rechtliche Stellung der Gesellschaft vielmehr dahin charakterisieren müssen: Dieselbe hatte

1) a. a. O. S. 193.

2) Der Erwerb der Gebietshoheit, 1888, S. 62—77.

3) L'occupation des territoires sans maître, 1889, S. 163—187, insbesondere S. 177 ff.

4) Vgl. hierüber Holtzendorff, Völkerrecht, Bd. 2, S. 23—33, und Martens, Völkerrecht, Bd. 1, S. 270—273.

Digitized by Google

dadurch, dass sich die einheimischen Sultane durch die Verträge ihrer Herrschaft unterworfen hatten, die Möglichkeit gewonnen, in jenen Gebieten allmählich eine staatliche Ordnung einzuführen, und dadurch einen neuen Staat zu begründen, der nach erlangter Anerkennung seitens der übrigen Mächte die Stellung eines gleichberechtigten Subjektes des Völkerrechts erlangt haben würde. Bis diese Anerkennung aber erfolgt war, stand die Gesellschaft noch nicht unter dem Schutze des Völkerrechts, blieben ihre Gebiete im Sinne des Völkerrechts noch herrenlose Gebiete.

Die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft hat nun aber auf diesen langen und gefährlichen Weg der Staatengründung verzichtet. Sie hat vielmehr um den Schutz des Reiches gebeten; d. h. sie hat dasselbe gebeten, die Okkupation in jenen herrenlosen Gebieten vorzunehmen. Das Reich hat dann diesem Wunsche Folge geleistet, und durch die Erteilung des Schutzbriefes die Okkupation in jenen Gegenden vollzogen.

Es sind also auch die ostafrikanischen Gebiete durch Okkupation, nicht durch irgend welchen Cessionsvertrag vom Deutschen Reiche erworben.

Abgesehen von den beiden eben erwähnten Richtungen vertreten einmal durch Pann, Joël und Adam, andrerseits durch Heimburger und Salomon, macht sich in der Litteratur noch eine dritte Anschauung geltend, welche anscheinend zwischen beiden Meinungen zu vermitteln sucht; sie wird unter andern von Meyer[1]), Stengel[2]) und Heilborn[3]) vertreten. Nach dieser Theorie soll die Kolonialgesellschaft durch die Verträge mit den Häuptlingen Hoheitsrechte erworben haben. Sie soll dann, als sie um den Schutz des Deutschen Reiches bat, auf diese Hoheitsrechte zu Gunsten des Reiches verzichtet, dieselben dem

1) Schutzgebiete, S. 150 ff.

2) Annalen 1887, S. 843 f.; 1889, S. 53 f; Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 2, S. 434 und Erg.-Bd. 1, S. 81 f.

3) Das völkerrechtliche Protektorat, S. 67.

Digitized by Google

Reiche „überlassen“ oder „übertragen“ haben. Andrerseits nehmen aber doch diese Schriftsteller an, dass die Herrschaft des Deutschen Reiches in den Schutzgebieten im Sinne des Völkerrechts auf Okkupation, nicht auf irgend einem derivativen Besitztitel beruhe.

Diese vermittelnde Ansicht scheint uns aber entschieden widerspruchsvoll und unhaltbar zu sein. Die Häuptlinge besassen, wie wir schon gesehen, keine Staatsgewalt, sondern nur Hoheitsrechte über einen personal begrenzten Kreis. Also konnten sie auch durch die Verträge der Kolonialgesellschaft nur diese persönlich begrenzten Hoheitsrechte übertragen. Desgleichen konnte auch das Reich von der Gesellschaft nur diese Hoheit über die Mitglieder der einzelnen Negerstämme übertragen erhalten. Die Staatsgewalt über das Gebiet konnte das Reich aber nur durch Okkupation erwerben.

Es scheint nun als ob jene Meinung annähme, dass das Reich die Staatsgewalt im allgemeinen durch Okkupation, die Hoheit über jene einzelnen Stämme aber durch Cession seitens der Kolonialgesellschaft erworben habe. Indessen ist eine solche Verschiedenheit des Erwerbes der Gebietshoheit unmöglich. Dieselbe kann entweder nur auf originärem oder nur auf derivativem Besitztitel, nicht auf beiden zugleich beruhen. Wir weisen demnach diese unklare Ansicht zurück, und betonen nochmals, dass das Reich die Herrschaft in Ostafrika durch Okkupation erlangt hat, und dass die Verträge zwischen den Häuptlingen und der Gesellschaft, wie etwaige Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Reiche für den völkerrechtlichen Erwerb dieses Gebiets bedeutungslos waren.

Wir haben also in diesem ersten Teile unserer Betrachtung gesehen, dass — mit einziger Ausnahme des vom Sultan von Zanzibar abgetretenen Küstenstreifens in Ostafrika — alle Schutzgebiete durch Okkupation unter die Schutzgewalt des Reiches gekommen sind.

Digitized by Google

Kapitel II.

Die rechtliche Natur der Schutzgewalt.

§ 6.

Es ist nun unsere nächste Aufgabe die rechtliche Natur der deutschen Schutzgewalt näher zu prüfen. Auch hier herrscht in der Litteratur lebhafter Streit. Schon darüber ist man sich uneinig, ob die Schutzgewalt eine Staatsgewalt oder nur eine völkerrechtliche Protektoratsherrschaft ist. Während die herrschende Meinung namentlich in den letzten Jahren für jene Ansicht eingetreten ist, haben doch in früherer Zeit zwei Schriftsteller, Pann[1]) und Joël[2]), die entgegengesetzte Anschauung verfochten.

Pann geht zunächst davon aus, das die Schutzgebiete dem Deutschen Reiche nicht einverleibt, sondern vom Reichsgebiet ausgeschlossen sind. Er folgert daraus, dass sie im Verhältnis zum Reich ausländische Gebiete seien. Sie übten, so führt er des weiteren an, die gesamte innere Verwaltung unabhängig vom Deutschen Reiche aus, mit alleiniger Ausnahme der Gerichtsbarkeit. Und sie seien deshalb als autonome Selbstverwaltungskörper zu betrachten[3]). Das Deusche Reich habe, abgesehen von der völkerrechtlichen Vertretung der Schutzstaaten nur ein Oberaufsichts- und Protestrecht, um zu verhindern, dass der Schutzstaat Massregeln ergreife, welche dem Interesse des schutzherrlichen Staates zuwiderliefen[4]).

Diese Ausführungen Panns sind indessen sehr unklar[5]), und stehen mit den thatsächlichen Verhältnissen in direktem Widerspruch. Die Schutzstaaten, über die das

1) Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, S. 25—43.

2) Annalen 1887, S. 191 ff.

3) Vgl. für die bisherigen Ausführungen Pann, a. a. O. S. 25—29 u. S. 42 f.

4) Pann, a. a. O. S. 14 f. und S. 30—40.

5) Der Mangel Panns an juristischer Schärfe ist streng, aber gerecht getadelt von De Jonge, Kritische Vierteljahrsschrift, Bd. 29, S. 288—291.

Digitized by Google

Deutsche Reich ein Protektorat haben soll, sollen nach Pann s Ansicht die Kolonialgesellschaften und die afrikanischen Negerstämme sein. In Bezug auf die letztern ist diese Anschauung sofort zurückzuweisen; die Negerhäuptlinge haben keine Staatsgewalt, wie wir schon mehrfach gesehen haben, und deswegen können ihre Gebiete nicht als Schutzstaaten betrachtet werden. Ebensowenig lässt sich diese Konstruktion für die Gesellschaftsschutzgebiete durchführen. Die Kolonialgesellschaften haben allerdings zeitweise Hoheitsrechte ausgeübt; aber dieselben waren den Gesellschaften nur vom Reiche zur Ausübung übertragen; und es fehlte den Gesellschaften stets die Gerichtsbarkeit. Vielmehr hat das Reich dieselbe für sich in Anspruch genommen und durch das Reichsgesetz v. 17. April 1886 eingehend und ohne Berücksichtigung der Kolonialgesellschaften geregelt. Wenn Pann dies für eine Ausnahme erklärt und durch dieselbe seine allgemeine Regel, dass die Hoheitsrechte der Gesellschaft zuständen, sogar bestätigt findet, so ist dies eine geradezu erstaunliche Logik. Die Rechtspflege ist in jenen uncivilisierten Gegenden fast die einzige, sicher jedoch die wichtigste Funktion der Staatsgewalt. Und gerade diese wichtigste Funktion fehlt den von Pann künstlich konstruierten Staatswesen.

Aber auch im übrigen hat das Reich tief in die innere Verwaltung sowohl der Kron- wie der Gesellschaftsschutzgebiete eingegriffen. So hat z. B. der kaiserliche Kommissar für Neu-Guinea Verordnungen über die Wegführung Eingeborener als Arbeiter und Verbote betreffend den Verkauf von Sprengstoffen, Munition und Spirituosen erlassen. Es ist ferner in Kamerun und Togo ein Verwaltungsrat niedergesetzt. Es sind Zollverordnungen und Lootsenordnungen getroffen[1]). All' dies zeigt, dass die Pann'sche Behauptung, die Schutzgebiete verwalteten ihre

1) Vgl. die Dankschrift über die Schutzgebiete, in den Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags 1885/86, Bd. 4, Nr. 44, unter I und V, S. 133 f. u. S. 138.

Digitized by Google

inneren Angelegenheiten autonom ohne jede Einmischung des Reiches, völlig hinfällig, und dass deshalb seine ganze Theorie zu verwerfen ist.

§ 7.

Anders als Pann sucht Joël die Behauptung, dass das Reich nur ein völkerrechtliches Protektorat über die Schutzgebiete ausübe, zu begründen. Er bemüht sich allerdings die thatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, gerät aber dabei vielfach in Widerspruch mit seiner eigenen Theorie. Auch er[1]) geht von dem Satze aus, dass die Schutzgebiete im Sinne des Staatsrechts Ausland seien, weil sie nicht in das Reichsgebiet einverleibt seien; demgemäss sei die Schutzgewalt eine Staatsgewalt über ausländisches Gebiet. Die Schutzgewalt sei ferner beschränkt durch die Rechte der Kolonialgesellschaften und der Häuptlinge, und falle daher unter den Begriff des völkerrechtlichen Protektorats.

Joël versucht dann im einzelnen nachzuweisen, dass das Verhältnis zwischen Reich und Schutzgebieten allen Regeln des Protektorats folge, wobei er allerdings häufig zu bedeutenden Modifikationen jener Regeln gezwungen ist. Zunächst behauptet er, dass das deutsche Protektorat ebenso wie jedes andere Protektorat über die Kolonien durch Vertrag zwischen dem Reich und den Häuptlingen, bezw. den Kolonialgesellschaften entstanden sei. Diese Ansicht ist schon früher[2]) von uns ausführlich widerlegt worden.

Hinsichtlich der Beendigung des deutschen Protektorats muss Joël selbst so bedeutende Abweichungen von den allgemeinen Regeln des Protektorats zugestehen, dass hier auch nicht einmal eine Analogie zwischen beiden möglich ist. Das Verhältnis zwischen Reich und Schutzgebieten kann nämlich nach Joël nicht durch einseitige Aufkündigung seitens des schutzherrlichen oder des Schutzstaates, sondern

1) Vgl. im folgenden Annalen 1887, S. 193 ff.
2) Vgl. oben S. 11—13 u. S. 18—20.

Digitized by Google

nur durch beiderseitige Willensübereinstimmung der Kontrahenten oder hinsichtlich der Gesellschaftsschutzgebiete durch Auflösung der Kolonialgesellschaften durch die heimische Verwaltungsbehörde beendigt werden.

Ganz erheblichen Modifikationen unterliegt endlich nach Joëls Ansicht das deutsche Protektorat in Bezug auf den Inhalt der Schutzgewalt. Es soll nämlich unter dem „Schutz", der den Schutzgebieten zugesagt ist, nicht etwa nur der Schutz ihrer äusseren Souveränetät verstanden sein; es sei damit auch der Schutz der in jenen Gegenden lebenden Angehörigen des Deutschen Reiches verheissen; und zwar nicht allein der Schutz derselben vor jeder feindlichen Störung, der Rechtsschutz, sondern auch die positive Förderung ihrer Kultur und Wohlfahrt. So kommt denn Joël zu dem Ergebnis, dass das Reich alle in der Staatsgewalt liegenden Funktionen in den Schutzgebieten auszuüben berechtigt sei.

Diese Ausführungen suchen sich allerdings mit den thatsächlichen Verhältnissen abzufinden; aber sie widersprechen entschieden dem Begriffe des Protektorats. Der Hauptzweck des Protektorats ist es, den Schutzstaat nur nach aussen in völkerrechtlicher Beziehung zu vertreten, seine innere Selbständigkeit aber möglichst unangetastet zu lassen. Nach Joëls Theorie soll aber gerade die Regelung der inneren Angelegenheiten der Schutzgebiete die wichtigste Aufgabe der deutschen Schutzgewalt sein.

Wie die Einzelheiten, so ist auch das Gesamtbild, das Joël von dem Rechtsverhältnis zwischen Reich und Schutzgebieten entwirft, durchaus unklar und widerspruchsvoll. So soll nach seiner Ansicht zwischen den beiden Gebieten ein doppeltes Rechtsverhältnis, ein staatsrechtliches und ein völkerrechtliches, bestehen. Eine solche Vermengung staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Beziehungen ist aber ein Unding; auch bleibt ungewiss, was denn das für ein staatsrechtliches Verhältnis sein soll. Ebenso ist die Definition der Schutzgewalt als einer „Staatsgewalt über

Digitized by Google

ausländisches Gebiet“ eine contradictio in adiecto; über ausländisches Gebiet kann ein Staat niemals die Souveränetät ausüben, und ein Gebiet, das der Staatsgewalt eines Staates unterliegt, kann nicht Ausland sein.

Also auch die Joël'sche Theorie lässt sich nicht begründen, sondern ist als unklar und widerspruchsvoll zu verwerfen. Und so sind wir denn zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ansicht, das Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und den Schutzgebieten sei nur ein völkerrechtliches Protektoratsverhältnis, unhaltbar ist.

§ 8.

Gegenüber den beiden, eben besprochenen abweichenden Theorien hält die herrschende Meinung unseres Erachtens mit vollem Recht das Verhältnis zwischen Reich und Schutzgebieten für ein staatsrechtliches. Bevor wir auf eine nähere Begründung dieser Ansicht eingehen, ist es indessen erst notwendig die Grenze zwischen völkerrechtlichem Protektorat und staatlicher Souveränetätsgewalt fest zu bestimmen. Diese Grenze ist nämlich in neuerer Zeit vielfach verwischt von der Theorie, die zwischen beiden einen neuen Begriff, ein „staatsrechtliches“ [1]) oder ein „koloniales Protektorat“ [2]) aufstellen wollte, wie auch von der Praxis der Kabinette, die häufig von Protektoraten spricht, wo es sich in Wahrheit um staatliche Unterthänigkeitsverhältnisse handelt. Andrerseits glauben wir auch nicht, dass man auf eine Definition des Protektoratsbegriffs völlig Verzicht leisten müsse [3]). Es lässt sich vielmehr unserer Ansicht nach eine präcise Begriffsbestimmung jenes Verhältnisses geben, wenn man nur den verderbten diplomatischen Sprachgebrauch zurückweist und alle jene Fälle aus der Reihe der Protektorate ausweist, die nur dem Namen nach darunter fallen.

1) Laband, Staatsrecht, Bd. 1, S. 784f.

2) Stengel, Annalen 1887, S. 327f. u. 1889, S. 14f.

3) So z. B. Meyer, Schutzgebiete, S. 75 u. Adam, Archiv, Bd. 6, S. 276f.

Digitized by Google

Was den von Stengel aufgestellten Begriff des kolonialen Protektorats betrifft, so ist schon von anderer Seite [1]) bemerkt, dass die Begriffsbestimmung eine ganz unsichere ist. Nach Stengel [2]) findet sich das völkerrechtliche Protektorat zwischen zwei Staaten, das koloniale dagegen „in der Regel" zwischen einem Staat und einem staatenähnlichen Gebilde; ferner ist bei dem letzteren „gewöhnlich" eine Einmischung des schutzherrlichen Staates in die inneren Verhältnisse des Schutzstaates vorhanden, die beim völkerrechtlichen Protektorate ausgeschlossen ist. Diese Unterscheidung ist sehr unbestimmt, und beruht fast nur auf thatsächlichen, nicht auf rechtlichen Merkmalen. Und es ist deshalb der ganze, künstlich aufgestellte Begriff abzulehnen.

Ebenso anfechtbar ist das „staatsrechtliche Protektorat", das von Laband [3]) aufgestellt ist. Derselbe erläutert den Unterschied des völkerrechtlichen und des staatsrechtlichen Protektorats durch eine, aus dem Privatrecht übernommene Analogie; jenes sei ein „vinculum juris nach dem Typus der Forderungsrechte", ein „Verhältnis unter rechtlich von einander unabhängigen Subjekten, die gegenseitig zu gewissen Leistungen, Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet seien"; dieses dagegen sei ein „vinculum juris nach dem Typus der potestas und des mundium", ein „Verhältnis rechtlicher Unterordnung, eine Macht des Einen, dem Anderen zu befehlen oder zu verbieten."

Der Begriff des staatsrechtlichen Protektorats ist jedoch ein Zwitterbegriff, der sich weder in das System des Staatsrechts noch in das des Völkerrechts einfügt. Vom Standpunkt des Völkerrechts aus kann doch ein Protektorat nur bestehen zwischen zwei verschiedenen, selbständigen Staaten; zwischen solchen kann aber keine „staatsrechtliche Verbindung" vorhanden sein. Umgekehrt kann

1) Meyer, a a. O. S. 72 ff. u. Heilborn, das völkerrechtliche Protektorat, S. 65.

2) Annalen 1887, S. 327 f; u. 1889, S. 14 f.

3) Staatsrecht, Bd. 1, S. 784 f.

Digitized by Google

im Sinne des Staatsrechts von einem staatsrechtlichen Verhältnis zwischen zwei Gebieten nur gesprochen werden, wenn die beiden Gebiete unter einer Staatsgewalt stehen; dann ist aber wieder ein „Protektorat“ unmöglich, das begriffsmässig zwei getrennte Staatsgewalten voraussetzt. Man wird also den Begriff eines „staatsrechtlichen Protektorats“ als einen in sich widerspruchsvollen abzulehnen haben und die von Laband aufgestellte Theorie verwerfen müssen[1]).

Um zu einer richtigen Definition des Protektorats zu kommen, ist es unserer Ansicht nach erforderlich alle jene Verhältnisse, welche von den europäischen Staaten namentlich aus politischen Gründen als „Protektorate“ bezeichnet werden, thatsächlich aber staatliche Unterthänigkeitsverhältnisse sind, aus der Reihe der Protektorate zu streichen. Wir können dann den Begriff des Protektorats dahin definieren, dass es eine Verbindung zwischen zwei selbständigen Staaten ist, von denen der eine, der schutzherrliche oder Oberstaat, die Verpflichtung übernimmt, die Souveränetät des anderen, des Schutz- oder Unterstaates, gegenüber dritten Staaten zu schützen, und dafür das Recht erhält die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten desselben zu bestimmen. Wir schliessen uns bei dieser Definition an die Ausführungen Heilborns[2]) an, mit denen wir vollständig übereinstimmen, und auf die wir daher verweisen.

Es sind also zu einem völkerrechtlichen Protektorate stets zwei Staaten erforderlich. Es ist dagegen unmöglich ein Protektorat über einen Stamm; denn einem solchem fehlt die zu schützende Stellung eines souveränen Völkerrechtssubjekts; und derselbe hat überhaupt gar keine völkerrechtlichen Beziehungen zu anderen Staaten[3]).

Kehren wir nun wieder zu den deutschen Kolonialbesitzungen zurück, so ist sofort ersichtlich, dass ein Protektorat des Reiches über dieselben begrifflich nicht möglich

1) Ebenso: Heilborn, völkerrechtliches Protektorat, S. 62.
2) a. a. O. S. 34—44.
3) Heilborn, a. a. O. S. 23—25, u. S. 58—66.

Digitized by Google

ist; denn jene halbwilden afrikanischen Stämme sowohl wie die Kolonialgesellschaften waren, wie wir schon mehrfach ausgeführt, keine Staaten. Wenn daher teilweise mit ihnen sog. „Protektoratsverträge“ [1]) abgeschlossen sind, und wenn öfter in den Reichstagsverhandlungen von einem deutschen „Protektorate“ gesprochen ist, so sind dies ungenaue Ausdrücke, die von der Wissenschaft jedenfalls vermieden werden müssen.

Die Herrschaft des Deutschen Reiches in den Schutzgebieten gründet sich, wie in unserem ersten Teile ausführlicher dargelegt, auf die Okkupation. Durch dieselbe tritt aber der okkupierende Staat zu dem okkupierten Gebiete nicht nur in ein loses völkerrechtliches Verhältnis, sondern er erwirbt über dasselbe die Souveränetät. Demnach hat auch das Deutsche Reich durch die Okkupation die Souveränetät über die Schutzgebiete erworben; dieselben unterliegen der Staatsgewalt des Reiches, sie sind mit demselben staatsrechtlich, nicht völkerrechtlich verbunden.

Diese Anschauung entspricht auch den thatsächlichen Zuständen; denn das Reich übt in allen Schutzgebieten alle Funktionen der Staatsgewalt aus. Es beschränkt sich durchaus nicht nur auf die Regelung der auswärtigen Beziehungen; im Gegenteil diese Thätigkeit steht sogar zurück hinter der Ausübung der Rechtspflege, der Ordnung der inneren Verwaltung, der Regelung der Zölle u. s. w.

Die Ansicht, dass die Schutzgewalt des Reichs eine Staatsgewalt sei, ist auch in der Litteratur die allgemein herrschende [2]).

---

1) Vgl. z. B. die in den Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstag 1885/86, Bd. 6, Nr. 277, S. 1387—1390 mitgeteilten Verträge.

2) Laband, Staatsrecht, Bd. 1, S. 785. Hänel, Staatsrecht, Bd. 1, S. 842. Holtzendorff, Völkerrecht, Bd. 2, S. 263 f. Meyer, Schutzgebiete, S. 76 ff. Stengel, Annalen 1887, S. 859—866, 1889, S. 58—63; Wörterbuch, Bd. 2, S. 435 f., Erg.-Bd. 1, S. 82 f. Heilborn, Protektorat, S. 62. Bornhak, Archiv, Bd. 2, S. 8 ff. Adam, ebenda, Bd. 6, S. 301 ff. Rehm, Kritische Vierteljahrsschrift, Bd. 30, S. 137 f.

Digitized by Google

§ 9.

Während also im allgemeinen Übereinstimmung herrscht, gehen im einzelnen die Ansichten wieder sehr auseinander.

Laband[1]) stellt die Theorie auf, dass die Schutzgewalt des Reiches eine Oberstaatsgewalt über die in den Schutzgebieten bestehenden Unterstaaten sei; er ordnet das Verhältnis dem von ihm aufgestellten Begriff des Staatenstaates unter. Zur Begründung dieser Behauptung stützt sich Laband darauf, dass in den, mit den Häuptlingen abgeschlossenen Verträgen und in den, den Kolonialgesellschaften erteilten Schutzbriefen von einer „Oberhoheit" des Reiches gesprochen werde, dass diese Oberhoheit aber begrifflich noch eine ihr untergebene Hoheit voraussetze, und dass diese „Landeshoheit" den Häuptlingen und Gesellschaften zustehe. Letzteres führt er dann noch etwas weiter aus. Den Häuptlingen ständen auch noch nach ihrer Unterwerfung unter die deutsche Schutzherrschaft alle Hoheitsrechte, soweit sie nicht ausdrücklich übertragen seien, zu; und sie übten dieselben zwar unter der Aufsicht des Deutschen Reiches, aber doch „aus eigenem Recht" aus. Ebenso seien die Hoheitsrechte der Gesellschaften denselben zwar vom Reich verliehen, aber doch als deren „eigene Herrschaftsrechte" anzusehen. Da also den Häuptlingen wie den Gesellschaften eigene Herrschaftsrechte zustehen, und da nach Labans Definition[2]) Staaten diejenigen Gemeinwesen sind, welche Herrschaftsrechte aus eigenem Recht ausüben, so fallen sie nach Labands Theorie unter die Kategorie der „nichtsouveränen Staaten", nichtsouverän, da sie nicht unabhängig sind, sondern unter Oberaufsicht des Deutschen Reiches stehen.

Es kann natürlich hier nicht unsere Aufgabe sein, jene ziemlich lebhaft bestrittene Theorie des „Staatenstaates" und die ebenfalls vielfach angegriffene Unterscheidung

1) Staatsrecht, Bd. 1, S. 785—789.
2) Staatsrecht, Bd. 1, S. 52 ff.

Digitized by Google

souveräner und nichtsouveräner Staaten eingehend zu prüfen. Nehmen wir einmal diese Ansicht als richtig an, so werden wir doch sehen, dass sie auf die Verhältnisse der deutschen Schutzgebiete nicht passt. Zunächst ist es unserer Ansicht nach nicht zulässig, diese Theorie auf den Wortlaut jener Verträge und der Schutzbriefe zu begründen; denn die Ausdrücke „Oberhoheit" und „Landeshoheit" sind so unbestimmt und dehnbar, dass man sie nicht zu juristischen Konstruktionen verwenden darf. Laband begnügt sich denn auch nicht mit diesem Hinweis auf den Wortlaut der Verträge und Schutzbriefe, sondern er sucht, wie wir gesehen, auch nachzuweisen, dass seine Theorie den thatsächlichen Zuständen entspricht. Indessen auch diese Beweisführung scheint uns nicht gelungen zu sein. Den Stämmen zunächst kann ebensowenig die Eigenschaft nichtsouveräner Unterstaaten zugesprochen werden, als man ihre völkerrechtliche Gleichberechtigung anerkennen darf. Die Herrschaft der Häuptlinge erstreckt sich auch nach ihrer Unterwerfung unter die deutsche Schutzgewalt nur über einen personal begrenzten Kreis, nur über die Mitglieder ihres Stammes. Ausdrücklich ist bei allen Vereinbarungen mit denselben festgesetzt, dass ihnen nur die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen zustehen sollte, dass dagegen die Rechtspflege über die Reichsangehörigen und über Unterthanen fremder Staaten von Reiche auszuüben sei.

Die Kolonialgesellschaften üben ihre Hoheitsrechte allerdings über territorial begrenztes Gebiet aus. Aber diese Hoheitsrechte sind nicht, wie Laband behauptet, ihre eigenen, sondern diejenigen des Reiches; dieselben sind ihnen nur zur Ausübung übertragen, und können ihnen jederzeit wider ihren Willen entzogen werden. So sind der Neu-Guinea-Kompanie durch die Kaiserliche Verordnung v. 6. Mai 1890[1]) die Hoheitsrechte abgenommen und erst durch die Kaiserliche Verordnung v. 15. Juni 1892[2]) wieder

1) Reichsgesetzblatt, 1890, S. 67.
2) Reichsgesetzblatt, 1892, S. 673.

Digitized by Google

übertragen worden. Die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft übt ebenfalls seit dem 1. Januar 1891 keine Hoheitsrechte mehr aus; dieselben sind vielmehr vom Reiche übernommen. Also auch für die Gesellschaftsschutzgebiete ist die Theorie Labands nicht durchzuführen.

Es giebt also in den deutschen Schutzgebieten keine Mittelglieder, welche als Unterstaaten die Landeshoheitsrechte ausüben und nur unter Oberhoheit des Reichs stehen. Die Schutzgewalt des Deutschen Reiches ist vielmehr eine unmittelbare Staatsgewalt[1]).

§ 10.

Eine ganz besondere Ansicht über die Natur der deutschen Schutzgewalt ist von Hänel[2]) aufgestellt. Es soll nämlich die Schutzgewalt nicht „schlechthin Staatsgewalt" sein, sondern vielmehr eine besondere Kolonialgewalt. Hänel erkennt zunächst an, dass die deutsche Schutzherrschaft eine souveräne, territoriale Herrschaft über Land und Leute ist; er behauptet aber weiter, dass sie ihrem Inhalte und ihrer Absicht nach eine eigenartige sei. Zur Begründung führt er aus, dass eine Staatsgewalt nur über einer korporativ gestalteten Gesellschaft, nur über Unterthanen, die den Organen der Staatsgewalt nicht nur unterworfen wären, sondern als Mitglieder des Staates auch gewisse Rechte gegen jene Organe hätten, bestehen könnte. Ein solches Verhältnis sei nun aber in den Schutzgebieten nicht vorhanden, vielmehr seien hier drei verschiedene Fälle zu unterscheiden. Die in den Schutzgebieten befindlichen Reichsangehörigen unterständen allerdings der Reichsgewalt; aber diese Reichsgewalt sei ausgedehnter, als im

---

1) Gegen die Konstruktion Labands erklären sich: Hänel, Staatsrecht, Bd. 1, S. 842, Anm. 1. Holtzendorff, Völkerrecht, Bd. 2, S. 115 f. Meyer, Schutzgebiete, S. 84 f. u. S. 108 Anm. 1. Stengel, Annalen 1889, S. 65—69. Adam, Archiv, Bd. 6, S. 291—294. Rehm, Kritische Vierteljahrsschrift, Bd. 30, S. 137 f.

2) Staatsrecht, Bd. 1, S. 842—848.

Digitized by Google

Reichsgebiet, sie erstrecke sich mangels einer dem Reiche untergeordneten Landesstaatsgewalt auch auf andere sonst nicht der Reichsgewalt zustehende Gebiete, wie die Wohlfahrtspflege u. a.; die Kolonialgewalt des Reiches werde also in den Schutzgebieten für die dortigen Reichsangehörigen zu einer vollen Staatsgewalt. Ebenso ständen auch die Angehörigen anderer Staaten in den Schutzgebieten genau so unter der Kolonialgewalt, wie im Reiche unter der Staatsgewalt. Ganz anders dagegen verhalte es sich bezüglich der Eingeborenen; diese seien allerdings auch der Schutzgewalt unterworfen; sie seien aber keine Unterthanen des Reichs, keine Staatsbürger. Die Kolonialgewalt sei ihnen gegenüber eine einseitige Herrschaft, geübt allein im Interesse des Herrschers, nicht auch der Beherrschten; denn die letzeren hätten keinerlei Berechtigungen gegenüber dem Inhaber der Schutzgewalt. Es fehle also die Grundlage des Staatswesens, der korporative Verband zwischen Organen und Mitgliedern, es fehlten die sich kreuzenden Verpflichtungen zwischen beiden, Herrschaftsrechte der Organe gegen die Unterthanen einerseits, Anteilsberechtigungen dieser letzteren andrerseits; und es fehlte endlich der Gemeinzweck um dessentwillen beide beständen.

Sehen wir davon ab, ob die eigenartige Anschauung Hänels[1]), den Staat als einen korporativen Verband, gegründet auf Wechselbeziehungen zwischen Organen und Mitgliedern zu betrachten, berechtigt ist, so können wir doch den einzelnen Ausführungen Hänels hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der verschiedenen Personenkreise in den Schutzgebieten nicht zustimmen. Zunächst scheint es uns willkürlich und unrichtig, die Gewalt des Reichs in drei Teile zu zerlegen und zu behaupten: Die Schutzgewalt ist erstens Staatsgewalt gegenüber den Reichsangehörigen, zweitens Staatsgewalt gegenüber den Angehörigen anderer Staaten, drittens keine Staatsgewalt gegenüber den Ein-

1) Staatsrecht, Bd. 1, S. 81 ff.

Digitized by Google

geborenen. Der Kreis von Personen, über den sich eine Staatsgewalt erstreckt, ist doch nach dem Territorialprincip einräumlich, nicht etwa ein persönlich abgegrenzter. Es können wohl gewisse Personen in einem Gebiet von der Staatsgewalt eximiert sein; aber niemals kann eine Staatsgewalt nur über gewisse Personengruppen eines Gebietes bestehen.

Sodann entsprechen aber auch die weiteren einzelnen Ausführungen Hänels nicht den thatsächlichen Zuständen. Die Eingeborenen besitzen thatsächlich Rechte gegen das Reich, sie haben Anspruch auf Leistungen der Schutzgewalt. So haben sie alle ohne Ausnahme den Anspruch vom Reich gegen Angriffe auswärtiger Feinde geschützt zu werden. Es ist ferner unrichtig die Behauptung Hänels, dass das Reich den Einheimischen nicht einmal eine sichere Rechtsordnung gewährleiste. Im Gegenteil wird in allen Gebieten die Gerichtsbarkeit entweder von den Häuptlingen oder von Organen des Reiches ausgeübt.

Wir sehen also, dass die Schutzgewalt keineswegs eine einseitige, nur im Interesse des Beherrschers geübte Gewalt ist, sondern dass sich auch hier, um mit Hänel zu reden, Herrschaftsrechte der Organe mit Anteilsrechten der Mitglieder kreuzen.

Wir glauben daher, dass die Bemühungen Hänels einen qualitativen Unterschied zwischen Staatsgewalt und Kolonialgewalt aufzustellen, vergeblich sind. Allerdings ist zuzugestehen, dass das Reich thatsächlich bisher erst einige Funktionen der Staatsgewalt in den Schutzgebieten ausgeübt hat, dass es auf manchen Gebieten, z. B. auf dem der Wohlfahrtspflege, fast noch gar nicht thätig geworden ist. Aber rechtlich besteht kein Hindernis, dass das Reich seine vollständige Staatsgewalt zur Geltung bringe. Und darum bleibt die Schutzgewalt ihrem Inhalte nach eine Staatsgewalt.

§ 11.

Wir haben bisher gesehen, dass die beiden Ansichten, welche die Schutzgewalt für eine Oberstaatsgewalt oder für eine

Digitized by Google

besondere Kolonialgewalt erklären wollen, unhaltbar sind. Vielmehr steht dem Reich die volle unmittelbare Staatsgewalt über die Schutzgebiete zu, wenn es auch noch nicht alle Funktionen der Staatsgewalt thatsächlich ausübt. Wie verhält sich aber nun diese Schutzgewalt zu den Hoheitsrechten der Häuptlinge und der Kolonialgesellschaften?

Bezüglich der letzteren liegt das Verhältnis ziemlich einfach. Die Gesellschaften hatten, als sie um den Schutz des Reiches nachsuchten, zugleich beantragt, ihnen die Hoheitsrechte zur Ausübung zu übertragen. Und diesem Antrage ist denn auch seitens des Reichs stattgegeben, und in den Schutzbriefen die Ausübung der Hoheitsrechte den Gesellschaften verliehen. Es ist nun von Meyer[1]) die Behauptung aufgestellt, dass durch diese Übertragung die Hoheitsrechte eigene Rechte der Gesellschaften geworden seien. Er bemerkt dabei freilich, es sei praktisch ganz bedeutungslos, ob man die Hoheitsrechte der Gesellschaft oder dem Reiche zuschreibe, und er kommt schliesslich zu demselben Ergebnis wie wir, dass nämlich diese Hoheitsrechte den Gesellschaften wider ihren Willen entzogen werden können.

Diese Ansicht ist aber unseres Erachtens falsch und durchaus nicht so unbedenklich, wie dies Meyer behauptet. Giebt man nämlich zu, dass die Gesellschaften die Hoheitsrechte als eigene Rechte besitzen, erkennt man ferner den Unterschied von souveränen und nichtsouveränen Staaten und die Labandsche Definition vom Staat als eines Gemeinwesens mit eigenem Herrschaftsrecht an, so wird man leicht dazu geführt werden, die Gesellschaften — die ja ihre Herrschaftsrechte in einem territorial begrenzten Kreise ausüben — als nichtsouveräne Staaten zu betrachten und so die Theorie Labands von der Unterstaatsgewalt der Kolonialgesellschaften für zutreffend zu halten.

Die Ansicht Meyers scheitert indessen an einem inneren Widerspruch. Die Hoheitsrechte sollen eigene

1 Schutzgebiete, S. 157—162.

Digitized by Google

Rechte der Gesellschaften; und andrerseits sollen sie einseitig vom Reich ihnen entzogen werden können. Dies widerspricht sich unbedingt, und wir werden daher uns dieser in sich selbst widerspruchsvollen Theorie nicht anschliessen können.

Vielmehr scheint uns hier die herrschende Theorie [1]) richtig zu sein, nach der die Hoheitsrechte den Gesellschaften nur zur Ausübung übertragen sind, und jederzeit zurückgenommen werden können. Diese Ansicht scheint uns zunächst durch den Inhalt der Schutzbriefe unterstützt zu werden. Denn in dem der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft erteilten Schutzbrief ist nur von der Ausübung der Hoheitsrechte die Rede, nur diese soll der Gesellschaft übertragen werden. In dem Schutzbrief der Neu-Guinea-Kompanie wird gleichfalls gesagt, dass die Gesellschaft den Antrag gestellt habe, ihr das Recht auf Ausübung der Hoheitsrechte zu gewähren; mehr als dies wird man auch aus dem späteren Ausdruck, dass ihr „die Rechte der Landeshoheit" verliehen seien, nicht entnehmen dürfen. Eine viel kräftigere Stütze als diese immerhin etwas bedenklichen Interpretationen, bildet für unsere Ansicht die Thatsache, dass der Übergang der Hoheitsrechte von der Neu-Guinea-Kompanie, bez. der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft auf das Reich einseitig durch kaiserliche Verordnung erfolgt ist [2]).

Sind nun diese Hoheitsrechte den Gesellschaften nur zur Ausübung übertragen, so kann man dieselben nur als Organe des Reichs, nicht etwa als Unterstaaten betrachten. Und dies ist denn auch die herrschende Meinung [3]). Übrigens wollen wir zum Schluss noch bemerken, dass zur Zeit noch

1) Hänel, Staatsrecht, Bd. 1, S. 854 f. Holtzendorff, Völkerrecht, Bd. 2, S. 264 u. 266. Stengel, Annalen 1887, S. 879—889; 1889, S. 104—114. Bornhak, Archiv, Bd. 2, S. 33 f. Adam, ebenda, Bd. 6, S. 303—310. Rehm, Kritische Vierteljahrsschrift, Bd. 30, S. 137; Bd. 32, S. 150 f.

2) Verordnung v. 6. Mai 1890, Reichsgesetzblatt 1890, S. 67.

3) Vgl. die Seite 37, Anm. 1 Citierten.

Digitized by Google

eine Kolonialgesellschaft öffentlich-rechtliche Befugnisse ausübt, und zwar die Neu-Guinea-Kompanie. Derselben waren diese Befugnisse, wie oben erwähnt, zeitweise abgenommen; sie sind ihr dann im Jahre 1892 wiederverliehen[1]). Dagegen hat die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft seit dem Jahre 1890 keine öffentlich-rechtlichen Befagnisse mehr.

§ 12.

Nicht so einfach zu bestimmen ist das Verhältnis zwischen der Schutzgewalt des Reichs und den Hoheitsrechten der Häuptlinge. Mit denselben sind, wie wir schon früher gesehen[2]), bei der Okkupation Verträge geschlossen worden, in denen ihnen gewisse Hoheitsrechte, namentlich das Recht der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen, zugesichert wurden. Ist nun durch diese Hoheitsrechte die Staatsgewalt des Deutschen Reichs eingeschränkt oder nicht? Haben jene Verträge eine bestimmte rechtliche Bedeutung oder nicht? Darüber sind die Ansichten geteilt. Es ist zunächst behauptet worden[3]), dass durch die Verträge, die rechtlich vollkommen gültig und verbindlich wären, den Häuptlingen unentziehbare Rechte gewährt seien, und dass daher durch dieselben die Souveränetät des Reichs rechtlich beschränkt sei; die Eingeborenen seien deshalb auch nicht „volle Unterthanen des Deutschen Reichs, sondern nur Unterthanen in gewissen Beziehungen", im übrigen ständen sie unter der Herrschaft der Häuptlinge, und seien im Verhältnis zur deutschen Staatsgewalt exterritorial.

Diese ganze Konstruktion ist aber eine äusserst künstliche und widerspruchsvolle. Eine „rechtlich beschränkte Souveränetät" ist eine contradictio in adiecto. Die Anschauung, dass die Eingeborenen zur Hälfte Unter-

1) Vgl. die Kaiserliche Verordnung v. 15. Juni 1892, Reichsgesetzblatt 1892, S. 673.

2) Vgl. oben S. 10—11.

3) Vgl. Meyer, Schutzgebiete, S. 84 f., S. 126, und 166 f. Stengel, Annalen 1887, S. 863—865; 1889, S. 75—78.

Digitized by Google

thanen des Reichs, zur anderen Hälfte Unterthanen der Häuptlinge seien, ist ebenfalls eine ganz undenkbare. Ebensowenig können die Häuptlinge teils Unterthanen des Reiches, teils selbständige Herrscher über ihre Untergebenen sein. Und endlich trifft auch die Analogie der Exterritorialität absolut nicht zu. Man wird also dieser Lösung der Schwierigkeit nicht zustimmen können.

Eine andere Konstruktion von der Rechtsstellung der Häuptlinge giebt Rehm[1]). Nach ihm haben sich die Häuptlinge dadurch, dass sie sich unter den Schutz des Reiches stellten, aller ihrer Hoheitsrechte begeben; aber durch die Verträge haben sie sich das Recht, jene Hoheitsrechte auszuüben vorbehalten. Sie haben also nach Rehm ein unentziehbares Recht auf ihr Amt, und sind unabsetzbare Beamte des Deutschen Reichs geworden.

Auch diese Auffassung dürfte weder den thatsächlichen Zuständen noch den allgemeinen Auschauungen entsprechen. Die Häuptlinge üben die Gerichtsbarkeit über ihre Stammesmitglieder nicht im Namen und im Auftrage des Reiches, nicht nach den Normen der deutschen Gesetze, ja nicht einmal unter der Oberaufsicht höherer Gerichte aus, sie handhaben dieselbe vielmehr vollkommen unabhängig nach eigenem Ermessen. Es fehlen demnach alle Erfordernisse einer Beamtenstellung; die Häuptlinge stehen nicht im Dienst des Reiches; es sind ihnen keine bestimmten Funktionen übertragen, und sie unterstehen auch keiner höheren Kontrolle einer vorgesetzten Behörde. Im übrigen dürfte auch die Anschauung, „dass der zur künftigen Würde eines Häuptlings seines Stammes Berufene in der Wiege die sichere Anwartschaft auf ein Reichsamt herumträgt", wie schon von anderer Seite[2]) bemerkt ist, eine sehr eigentümliche sein.

Ganz anders wird die Rechtsstellung der Häuptlinge

1) Kritische Vierteljahrschrift, Bd. 30, S. 137 f.; Bd. 32, S. 151.
2) Adam, Archiv, Bd. 6, S. 301.

Digitized by Google

von Adam[1]) beurteilt. Er geht von der Ansicht aus, dass die mit denselben geschlossenen Verträge durchaus keine rechtliche Bedeutung hätten, sondern vollkommen unverbindlich und ungültig wären. Daher seien auch die Hoheitsrechte, die zur Zeit noch von den Häuptlingen ausgeübt würden, keineswegs unentziehbare Rechte; und es sei die Souveränetät des Reiches durch dieselben nicht beschränkt. Vielmehr hätten die Häuptlinge die Stellung von Organen des Reiches inne, denen gewisse Hoheitsrechte widerruflich zur Ausübung überlassen wären.

Diese Ansicht ist allerdings vollkommen konsequent und klar. Es ist auch zuzugeben, dass ein derartiger Zustand möglich wäre. Aber wir glauben nicht, dass der gegenwärtige Rechtszustand wirklich der von Adam geschilderte ist. Vor allem ist gegen die Grundlegung seiner Ansicht einzuwenden, dass die Verträge durchaus nicht so bedeutungslos in rechtlicher Beziehung sind, wie dies Adam behauptet. Wir haben schon früher[2]) nachgewiesen, dass die Verträge — wenn sie auch zum Erwerb der Souveränetät in jenen Gebieten nicht erforderlich waren — doch rechtsgültige Verträge sind, und auch allgemein von den Staaten als rechtsverbindlich betrachtet werden. Zum Beweise dessen führen wir noch an, dass bei der Kommissionsberatung des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete v. 17. April 1886 ein Antrag, der ausdrücklich festsetzen wollte, dass durch jenes Gesetz die Hoheitsrechte der Häuptlinge nicht berührt würden, als überflüssig abgelehnt wurde[3]). Man wird also auch die Darstellung Adams nicht für zutreffend erachten können.

Wir glauben vielmehr die Rechtsstellung der Häuptlinge und ihr Verhältnis zur deutschen Souveränetät folgendermassen bestimmen zu müssen. Durch die Okkupation

1) Archiv, Bd. 6, S. 303—310.

2) Vgl. oben S. 15—17.

3) Vgl. den Kommissionsbericht in den Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags 1885/86, Bd. 5, Nr. 201, S. 985 ff.

Digitized by Google

der im Sinne des Völkerrechts herrenlosen Gebiete hat das Reich die volle, unmittelbare und unbeschränkte Staatsgewalt in den Schutzgebieten erlangt. Es ist bei der Regelung der Verhältnisse in denselben keiner anderen Gewalt unterworfen, und durch keine gleichstehende Gewalt eingeschränkt. Die Einwohner der Schutzgebiete, sowohl die Häuptlinge, wie die Mitglieder der einzelnen Stämme, sind durch die Okkupation Unterthanen — und zwar volle Unterthanen, nicht etwa nur „Unterthanen in gewissen Beziehungen“ — des Deutschen Reichs geworden; sie sind der deutschen Staatsgewalt in jeder Hinsicht unterworfen. Andrerseits hat sich das Deutsche Reich durch die, mit den Häuptlingen abgeschlossenen Verträge, die von den Organen des Reichs als vollkommen rechtsverbindlich angesehen werden, verpflichtet, gewisse Hoheitsrechte nicht auszuüben, sondern deren Ausübung den Häuptlingen zu überlassen.

Es wird hier nun zunächst zu untersuchen sein, ob sich überhaupt der Staat seinen Unterthanen gegenüber vertragsmässig zu irgend welchen Leistungen verpflichten kann, ob für den Unterthanen durch Verträge mit dem Staat subjektive öffentliche Rechte entstehen können. Ohne uns in eine tiefere Behandlung dieser sehr streitigen Frage einzulassen, wollen wir doch kurz unsere Ansicht über diesen Punkt ausführen.

Kraft ihrer Zwangsgewalt wird die Staatsgewalt allerdings im allgemeinen in der Lage sein, die ihr unterworfenen Verhältnisse durch einseitige Akte, durch obrigkeitliche Anordnungen zu regeln. Es sind doch aber Fälle möglich, in denen es dem Staate richtiger erscheint, nicht mit seiner obrigkeitlichen Zwangsgewalt vorzugehen, sondern seine Zwecke auf dem Wege gütlicher Vereinbarung mit seinen Untergebenen zu erreichen. So würde es z. B. für den Staat sehr schwierig, ja fast unmöglich sein, bei der Ernennung von Beamten von seiner einseitigen Zwangsgewalt Gebrauch zu machen; und er sucht deshalb durch Verträge

Digitized by Google

Unterthanen zur Besetzung der Staatsämter zu gewinnen. — Es kann der Staat ferner, obgleich er an für sich zur Erlassung von Zwangsgeboten und -verboten im Stande wäre, doch einem so mächtigen Unterthanen gegenübergestellt sein, dass eine gewaltsame Durchführung seines Willens zu schweren Missständen führen würde; daher haben viele deutsche Staaten mit der katholischen Kirche Konkordate über die Organisation und rechtliche Stellung der kirchlichen Behörden geschlossen, während im allgemeinen der Staat zur Erlassung derartiger Bestimmungen einseitig befugt ist. — Und so hat denn auch in dem uns vorliegenden Fall, bei der Regelung der Verhältnisse in den Schutzgebieten, das Deutsche Reich es vorgezogen, statt gegenüber den, in jenen Gegenden sehr mächtigen und einflussreichen Häuptlingen Zwangsmittel zu gebrauchen, mit denselben gütliche Vereinbarungen zu treffen.

In den Verträgen sind nun den Häuptlingen gewisse Hoheitsrechte verliehen. Sie haben also dadurch, obwohl sie Unterthanen des Deutschen Reiches bleiben, eine besondere, vor den übrigen Unterthanen hervorragende Stellung erlangt; es sind ihnen gewisse Sonderrechte, Privilegien, erteilt. Man kann daher — so verschieden auch die gesamten socialen und politischen Verhältnisse in den beiden Fällen liegen, und so wunderbar ein solcher Vergleich zunächst erscheinen mag — ihre Stellung mit derjenigen, welche die deutschen Standesherren nach der Auflösung des alten Deutschen Reiches inne hatten, vergleichen. Auch diese waren Unterthanen der deutschen Staaten; aber es waren auch ihnen gewisse Privilegien verliehen worden; sie übten die niedere Gerichtsbarkeit, die Ortspolizei und die Kirchen- und Schulaufsicht, also staatliche Hoheitsrechte aus.

Durch diese Rechte der Häuptlinge ist aber die Souveränetät des Deutschen Reiches keineswegs beschränkt. Es ist vielmehr in der Lage, kraft seiner unbeschränkten Staatsgewalt den Häuptlingen die Hoheitsrechte einseitig

Digitized by Google

wieder zu nehmen. Denn der Grundsatz, dass wohlerworbene subjektive Rechte unverletzlich seien, gilt, wie in der neueren Zeit ziemlich allgemein angenommen ist [1]), nur für subjektive Rechte auf dem Gebiet des Privatrechts, nicht dagegen für öffentlichrechtliche subjektive Rechte. Es würde allerdings, vom ethischem Standpunkt aus betrachtet, eine Verletzung der materiellen Gerechtigkeit sein, wenn das Reich die Rechte der Häuptlinge, ohne jeden Grund aus reiner Willkür aufheben wollte; aber das Reich würde andrerseits formell vollkommen berechtigt sein, jene Privilegien durch einseitigen Akt wieder zu entziehen. Auch hier können wir wieder auf das schon erwähnte Beispiel der deutschen Standesherren verweisen. Auch die ihnen erteilten Rechte sind in neuerer Zeit mehrfach durch Staatsgesetz wider ihren Willen aufgehoben worden.

Wir werden demnach in den vom Deutschen Reich den Häuptlingen erteilten Sonderrechten keine unantastbaren Rechte, sondern Privilegien, die vom Reich verliehen sind und von demselben wieder entzogen werden können, zu sehen haben. Diese Ansicht ist allerdings bisher in der Litteratur noch nicht bestimmt vertreten worden; nur Holtzendorff [2]) deutet beiläufig an, dass die Unterwerfungsverträge mit den eingeborenen Fürsten als verkleidete Privilegien anzusehen seien. Dennoch glauben wir, dass diese Ansicht allein sowohl den thatsächlichen Zuständen gerecht wird, wie auch mit den juristischen Begriffen in Einklang steht.

Fassen wir nun zum Schluss dieses Teils noch einmal unsere Ausführungen kurz zusammen, so ergiebt sich folgendes: Die Schutzgewalt des Reichs ist keine Protektoratsherrschaft, sie ist vielmehr souveräne Staatsgewalt. Sie ist ferner weder eine mittelbare Oberstaatsgewalt über

1) Vgl. Meyer. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl. 1891, S. 26, und die ebenda, Anm. 7 Citierten.

2) Völkerrecht, Bd. 2, S. 266, Anm. 10.

Digitized by Google

Unterstaaten, noch eine besondere „Kolonialgewalt", sondern sie ist vollkommne, unmittelbare Staatsgewalt. Sie ist endlich nicht eingeschränkt durch die Hoheitsrechte der Kolonialgesellschaften und der Häuptlinge, sondern sie ist unbeschränkte Staatsgewalt. Die Kolonialgesellschaften sind Organe des Reiches, denen gewisse Hoheitsrechte widerruflich zur Ausübung übertragen sind. Den Häuptlingen endlich sind vom Reich gewisse Privilegien, die aber nicht unantastbar sind, sondern wieder entzogen werden können, erteilt.

Kapitel III.

Die Ausübung der Staatsgewalt in den Schutzgebieten.

§ 13.

Wie fügt sich nun endlich die Schutzgewalt in den Organismus des Deutschen Reichs ein? Wem steht die Ausübung derselben zu? Wem würde sie zustehen, falls keine besondern gesetzlichen Bestimmungen darüber getroffen wären. Diese Frage ist namentlich bei der Beratung des von den verbündeten Regierungen dem Reichstage im Januar 1886 vorgelegten Gesetzentwurfs betreffend die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten im Reichstage eingehend erörtert; und es traten dabei die verschiedensten Ansichten hervor. Eine Meinung, vertreten z. B. von dem Abgeordneten von Grävenitz[1]) behauptete, dass die Souveränetät in den Schutzgebieten dem Kaiser zustände; begründet wurde dies mit dem Hinweis auf Artikel 11 der Reichsverfassung, nach dem der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten hat; dieser Artikel solle auf die Schutzgebiete Anwendung finden, weil dieselben im Sinne des deutschen Staatsrechts Ausland seien. In der Litteratur ist diese Ansicht von Bornhak[2]) angenommen worden.

1) Stenographische Berichte des Reichstags 1885/86, Bd. 1, S. 664 f.
2) Archiv, Bd. 2, S. 13 f.

Digitized by Google

Andere Redner, so der Abgeordnete Reinbaben[1]), traten für die Ansicht ein, dass der Bundesrat Träger der Staatsgewalt in den Schutzgebieten sei. Und eine dritte Meinung[2]) endlich erklärte mit Bezug auf Artikel 4, Ziffer 1 der Reichsverfassung bei jeder Ausübung der Schutzgewalt das Zustandekommen eines Reichsgesetzes, also die Mitwirkung des Reichstags für erforderlich.

Um in dieser Frage zu einer Entscheidung zu kommen, ist es angebracht zunächst zu prüfen, in welches Verhältnis die Schutzgebiete durch die Okkupation zum Deutschen Reich traten. Es ist von einer Seite[3]) die Behauptung aufgestellt, dass die Schutzgebiete zwar im völkerrechtlichen Sinne Inland, im Sinne des Staatsrechts dagegen Ausland des Reiches seien. Diese scheinbar sehr klare und unzweideutige Formel ist doch unseres Erachtens nicht zutreffend. Ein Gebiet kann doch vom Standpunkt des Völkerrechts aus nur dann als „Inland" eines Staates gelten, wenn es durch irgendwelche völkerrechtlichen Erwerbs-Handlungen, Okkupation oder Cession, unter dessen Souveränetät gekommen ist; nicht etwa schon, wenn es nur von dem Staate nach aussen vertreten wird, also nur unter dessen Protektorat steht. Ist aber einmal ein Gebiet der Souveränetät eines Staates unterworfen, so wird man es auch vom Standpunkt des Staatsrechts nicht mehr als Ausland betrachten dürfen; es kann sein, dass die Gesetze des Staats aus bestimmten Gründen keine Anwendung auf das neu erworbene Gebiet finden; aber damit ist dasselbe für den betreffenden Staat noch kein ausländisches Gebiet geworden.

Ebensowenig scheint es uns richtig die Schutzgebiete als „Nebenländer" oder „Pertinenzen" des Reichs zu bezeichnen[4]). Der Ausdruck „Nebenländer" hat überhaupt

1) Stenographische Berichte, a. a. O. S. 658.

2) Abgeordnete Rintelen und Dr. Windthorst, ebenda, S. 654 ff und S. 662 ff; in der Litteratur vertritt diese Ansicht Hänel, Staatsrecht, Bd. 1, S. 838 ff.

3) Bornhak, Archiv, Bd. 2, S. 9.

4) Laband, Staatsrecht, Bd. 1, S. 790. Meyer, Schutzgebiete S. 88.

Digitized by Google

keinerlei juristische Bedeutung, sodass damit gar keine bestimmte rechtliche Stellung der Schutzgebiete gegeben ist. Die Bezeichnung „Pertinenz“ ist allerdings für das Privatrecht von Bedeutung, im öffentlichen Rechte dagegen unbrauchbar.

Wir werden vielmehr sagen müssen: Die Schutzgebiete sind, nachdem der Kaiser als Vertreter des Reichs dieselben durch völkerrechtliche Handlungen der Souveränetät des Reiches unterworfen hatte, auch staatsrechtlich mit demselben einheitlich verbunden. Aber sie sind nicht dem Bundesgebiet des Artikels 1 der Reichsverfassung einverleibt, und sie sind deshalb kein Reichsgebiet. Die Schutzgebiete sind also Inland des Deutschen Reiches im Sinne des Staats- und Völkerrechts, aber sie sind „Nicht-Reichsgebiet“ im Sinne der Reichsverfassung.

Ziehen wir aus diesem Ergebnis die Folgerungen, so finden wir, dass für die Schutzgebiete alle die Gesetze nicht gelten, welche nur für das Reichsgebiet erlassen sind, und dass vor allem das Reichsgrundgesetz, die Reichsverfassung, dort insoweit nicht zur Anwendung kommen kann, als sich ihre Bestimmungen nur auf das Reichsgebiet beziehen. Wir müssen insbesondere auch die beiden früher[1]) erwähnten Ansichten zurückweisen, nach denen sich die Ausübung der Schutzgewalt durch Artikel 11 oder durch Artikel 4, Ziffer 1 der Reichverfassung regeln soll. Artikel 11 bezieht sich nur auf das Verhältnis des Reichs zu den einer fremden Staatsgewalt unterworfenen Gebieten, zu den im Sinne des Völkerrechts „ausländischen“ Gebieten, nicht aber auf das Verhältnis zu den Schutzgebieten, die doch völkerrechtlich Inland sind. Und Artikel 4, Ziffer 1 grenzt nur die Kompetenz des Reiches gegenüber den Einzelstaaten ab, giebt aber keine Bestimmungen über die Ausübung der Staatsgewalt in Ländern, die gar nicht Reichsgebiet sind.

---

1) Vgl. oben S. 44 f.

Digitized by Google

§ 14.

Die Kompetenz des Reichs zur Gründung von Kolonieen beruht, wie schon von Laband ausgeführt ist[1]), überhaupt nicht auf einem bestimmten Verfassungsartikel. Wäre das der Fall, wie wäre es denn gewesen, wenn das Wörtchen „Kolonisation" zufällig nicht in Artikel 4, Nr. 1 der Reichsverfassung gestanden hätte? Diese Annahme liegt durchaus nicht ausser dem Bereiche der Möglichkeit, da zur Zeit der Abfassung der Reichsverfassung noch niemand in Deutschland an die Erwerbung von Kolonieen dachte. Wäre dann das Reich nicht zuständig zur Erwerbung von Kolonieen gewesen? Wären etwa die Einzelstaaten dazu berechtigt? Oder würde Deutschland jenes Versehen der Redaktoren der Verfassung damit zu büssen haben, dass es überhaupt nicht, weder Reich noch Einzelstaaten, koloniale Erwerbungen machen könnte. Dies ist entschieden zu verneinen; das Reich wäre vielmehr auch dann zur Kolonisation zuständig, und nur das Reich, nicht auch die Einzelstaaten. Die Berechtigung des Reichs zur Erwerbung von Schutzgebieten beruht „auf der Eigenschaft des Reiches als eines souveränen Staatswesens, einer unabhängigen, handlungs- und rechtsfähigen, öffentlich-rechtlichen Person[2])". Und nur das Reich hat diese Berechtigung, nicht auch die Einzelstaaten; auch sie sind allerdings handlungs- und rechtsfähige Personen des öffentlichen Rechts; aber sie sind nicht völlig unabhängig, sie sind vielmehr gerade auf den Gebieten beschränkt, die für die Erwerbung von Kolonieen am wichtigsten sind, in der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und in der Militär- und Marinehoheit.

Ist also das Reich an sich, als Subjekt des Staats- und Völkerrechts, nicht auf Grund irgend eines Verfassungsartikels, zur Erwerbung von Kolonieen befugt, so fragt es sich noch, wer denn der Inhaber der Staatsgewalt in den Kolonieen ist. Hierauf ist zu antworten: Ebenderselbe, der

1) Staatsrecht, Bd. 1, S. 793 f.
2) Laband, a. a. O. S. 793.

Digitized by Google

Träger der Souveränetät im Reiche ist. Träger der Souveränetät im Reiche ist nun aber nach allerdings nicht unbestrittener, aber im allgemeinen doch herrschender Ansicht[1]) die Gesamtheit der verbündeten Regierungen. Demnach sind auch in den Schutzgebieten die verbündeten Regierungen Träger der Staatsgewalt; sie sind in erster Linie und im allgemeinen unbeschränkt zur Ausübung von Hoheitsrechten in jenen Gebieten befugt. In einzelnen Fällen sind sie allerdings durch Reichsgesetze und die Reichsverfassung gebunden. So bedarf es der Zustimmung des Reichstags, falls Geldmittel des Reichs für die Schutzgebiete ausgegeben werdeu sollen; eben so ist ein Gesetz erforderlich, wenn durch die Regelung der Verhältnisse in den Schutzgebieten gesetzlich festgelegte Verhältnisse des Reichsgebiets, betroffen werden.

Daher war es vollkommen korrekt von den Bundesregierungen gehandelt, wenn sie im Jahre 1885, als die Ausgabe von Reichsmitteln zur Anstellung von Beamten in den Schutzgebieten nötig war, die Bewilligung des Reichstags nachsuchten. Und ebenso war es völlig korrekt, dass sie im Januar 1886 dem Reichstage einen „Gesetzentwurf betreffend die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten“[2]) vorlegten, in dem sie um die gesetzliche Ermächtigung baten, das bürgerliche und Strafrecht und das Gerichtsverfahren in den Schutzgebieten im Wege der Verordnung zu regeln, da durch diese Regelung Verhältnisse und Behörden des Reichsgebiets berührt wurden.

Dieser Gesetzentwurf wurde die Veranlassung, dass die ganze Rechtsstellung der Schutzgebiete gesetzlich geregelt wurde. Denn die Kommission, in welche der Gesetzentwurf nach der ersten Lesung[3]) verwiesen wurde, begnügte

1 Vgl. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 347, Anm. 2.

2) Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags 1885/86, Bd. 4, Nr. 81, S. 441 f.

3) Stenographische Berichte des Reichstags 1885/86, Bd. 1, S 653–669.

Digitized by Google

sich nicht damit nur die Rechtspflege zu regeln, sondern sie wollte die gesamten Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete ordnen. Und zwar stellte sie an die Spitze den Grundsatz: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus“, während in den folgenden Paragraphen eine nähere Regelung des Privat-, Straf- und Prozessrechts getroffen wurde[1]). Der Kommissionsentwurf wurde vom Reichstag in zweiter[2]) und dritter[3]) Lesung angenommen, erhielt die Zustimmung des Bundesrats, und wurde am 17. April 1886 vom Kaiser vollzogen[4]). Spätere Gesetze, vom 7. Juli 1887[5]) und vom 15. März 1888[6]), änderten zwar Einzelheiten jenes ersten Gesetzes ab, liessen aber das Grundprincip, den § 1, unberührt.

§ 15.

Durch diese Gesetze ist nun die Ausübung der Schutzgewalt genau geregelt, und es soll im folgenden noch ein kurzer Überblick darüber gegeben werden. Durch den § 1 des Gesetzes vom 17. April 1886 wurde, wie schon erwähnt, dem Kaiser die Ausübung der Schutzgewalt übertragen. Indessen ist es ganz irrig hieraus schliessen zu wollen, dass der Kaiser Träger der Souveränetät in den Schutzgebieten sei, wie dies Bornhak[7]) behauptet. Diese Anschauung beruht zunächst auf der, unseres Erachtens falschen Ansicht, dass der Kaiser die Souveränetät des Reiches in völkerrechtlicher Beziehung inne habe. Auch hier steht die Souveränetät den verbündeten Regierungen zu, und Artikel 11 der Reichsverfassung giebt dem Kaiser nur das

1) Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags 1885/86, Bd. 5, Nr. 201 (Kommissionsbericht), S. 985—1000.

2) Stenographische Berichte des Reichstags 1885/86, Bd. 3, S. 1606—1621.

3) ebenda, S. 2027—2030.

4) Reichsgesetzblatt 1886, S. 75 ff.

5) ebenda 1887, S. 307.

6) ebenda 1888, S. 71 ff.

7) Archiv, Bd. 2, S. 10, 13—15.

Digitized by Google

Recht, als Organ des Reiches diese Hoheitsrechte auszuüben. Die Ansicht Borhaks widerspricht aber ferner direkt dem Wortlaut des Gesetzes; denn es ist in § 1 ausdrücklich gesagt, dass der Kaiser die Schutzgewalt „im Namen des Reiches“ ausübe. Und es wird dies endlich noch durch eine Erklärung des Staatssekretairs v. Schelling im Reichstage bestätigt, die dahin lautete, dass die verbündeten Regierungen sich ihre Souveränetätsrechte über die Schutzgebiete ausdrücklich vorbehielten, und dass sie nur aus Zweckmässigkeitsrücksichten die Ausübung dieser Rechte dem Kaiser übertrügen [1]).

Der Kaiser übt also die Schutzgewalt nur als Organ des Reiches aus [2]). Es ist ferner diese Befugnis durchaus kein unentziehbares Reservatrecht des Kaisers. Es kann ihm dieselbe vielmehr durch ein einfaches Reichsgesetz wieder genommen werden. Sie kann auch im einzelnen Fall ausser Kraft gesetzt werden, indem durch ein Reichsgesetz für die Schutzgebiete eine besondere Bestimmung getroffen wird [3]). — Weil der Kaiser die Schutzgewalt als Organ des Reiches ausübt, unterliegt er auch den Vorschriften des Artikels 17 der Reichsverfassung über die Formen der kaiserlichen Verfügungen; diese Verordnungen für die Schutzgebiete müssen also vom Reichskanzler gegengezeichnet sein [4]).

Die Rechte des Kaisers beschränken sich nicht auf die Regelung der Verwaltung. Es steht ihm auch das

---

1) Stenographische Berichte des Reichstags 1885/86, Bd. 3, S 2028.

2) Ebenso: Laband, Staatsrecht, Bd. 1, S. 794. Meyer, Schutzgebiete, S. 123 f. Stengel, Annalen 1887, S. 902, Anm. 1; 1889, S. 136, Anm. 1.

3) Ebenso: Meyer, Schutzgebiete, S. 124; die Behauptung Bornhaks, (Archiv, Bd. 2, S. 11 f.), dass das Reich keine Zuständigkeit besässe, für nicht dem Reichsgebiet angehörende Gebiete Gesetze zu erlassen, ist unhaltbar, und schon von Meyer a. a. O. widerlegt.

4) Ebenso: Laband, Staatsrecht, Bd. 1, S. 794. Hänel, Staatsrecht, Bd. 1, S. 851 f. Meyer, Schutzgebiete, S. 127. Stengel, Annalen 1887, S. 904; 1889, S. 138.

Digitized by Google

Recht der Gesetzgebung zu[1]). Beschränkt ist er hierin nur auf dem Gebiete des Privat-, Straf- und Prozessrechts; denn hier sind die Normen im allgemeinen durch das Gesetz vom 15. März 1888 bestimmt und es ist dem Kaiser nur in einzelnen Fällen das Recht zum Erlasse abändernder Verordnungen gegeben. Das Recht des Kaisers ist ferner beschränkt durch diejenigen Reichsgesetze, welche besonders für die Schutzgebiete erlassen oder auf dieselben ausgedehnt werden. Endlich ist der Kaiser auch insofern an die Reichsverfassung und an die nur für das Reichsgebiet geltenden Gesetze gebunden als die, durch dieselben geregelten Verhältnisse durch Verordnungen für die Schutzgebiete berührt werden. So kann er vor allem Zuschüsse des Reiches zur Verwaltung der Schutzgebiete erst nach Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags verwenden.

Zum Schlusse meiner Arbeit habe ich noch die angenehme Pflicht, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimen Justizrat Professor Dr. Loening, für die mir bei Abfassung der vorliegenden Arbeit freundlichst gewährte Unterstützung meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

---

1) Ebenso: Hänel, Staatsrecht, Bd. 1, S. 850. Meyer, Schutzgebiete, S. 174. Stengel, Annalen 1887, S. 902 ff.; 1889, S. 136 ff.

Digitized by Google

Lebenslauf.

Ich, Botho Jordan, Sohn des Kaufmanns Otto Jordan zu Magdeburg, evangelischer Religion, bin am 9. März 1872 zu Peine geboren. Ich besuchte das Königliche Domgymnasium zu Magdeburg, und bestand an demselben am 17. März 1890 die Reifeprüfung. Sodann studierte ich zunächst zwei Semester in Tübingen Philologie, wandte mich darauf der Rechtswissenschaft zu, und hörte vom Sommersemester 1891 bis zum Wintersemester 1893/94 auf den Universitäten Heidelberg, Berlin und Halle Vorlesungen bei den Herren Professoren: Bekker, Jellinek, v. Kirchenheim — v. Gneist, Brunner, Pernice, Gierke, Eck, Gradenwitz, Weber, Wagner, v. Treitschke — Fitting, v. Liszt, Löning, Schollmeyer, Stammler, Heck, Rümelin. Am 21. Mai 1894 bestand ich die erste juristische Prüfung bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu Naumburg a. S., und bin seit dem 8. September 1894 als Referendar bei dem Königlichen Amtsgericht Seehausen, Kreis Wanzleben, beschäftigt.

Digitized by Google

Thesen.

I.

Die Hoheitsrechte der Häuptlinge in den Schutzgebieten des Deutschen Reiches sind keine eigenen Herrschaftsrechte, sondern vom Reich gewährte Privilegien.

II.

Bei der Ehescheidung gemischter Ehen kommt im Gebiete des gemeinen Rechts das konfessionelle Recht des klagenden Teils zur Anwendung.

III.

Die Souveränetät über aussereuropäische, von Stämmen bewohnte Gebiete wird durch Okkupation erworben.

IV.

Der nach dem StGB. in einer Reihe von Fällen erforderliche Strafantrag ist als Prozessvoraussetzung, nicht als Bedingung der Strafbarkeit anzusehen.

V.

Bei der Afterverpfändung ist die Forderung des Afterpfandgebers nicht mitverpfändet.

VI.

Der Konkursverwalter ist Vertreter des Gemeinschuldners, nicht der Konkursgläubiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google